

WINDPARK BUCHWALD

FFH - VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

- Genehmigungsplanung -



WINDPARK BUCHWALD

- FFH - VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE -

- Genehmigungsplanung -

Bearbeitet im Auftrag von:

BayWa r.e. Wind GmbH

Arabellastraße 4
81925 München

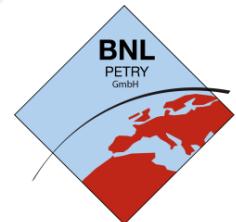


Bearbeitet durch:

BNL Petry GmbH

Stadt-, Raum- & Umweltplanung | Ökologie | Energie

Enggaß 6
66564 Ottweiler
Tel.: 06824 – 70 286 21
Fax: 06824 – 70 286 22
E-Mail: info@bnl-petry.de



Projektbearbeitung:

Dipl.- Biogeograph Torsten Petry

M. Sc. Gergana Koleva

M. Sc. Environmental Science Louisa Kretz

Dokument:

Stand: **13.10.2022**

Status: **Freigegeben**

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der BNL Petry GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der BNL Petry GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der BNL Petry GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1 Anlass und Aufgabenstellung	1 -
2 Geplantes Projekt und maßgebliche Wirkfaktoren.....	3 -
2.1 Standort des Vorhabens	3 -
2.2 Beschreibung der einzelnen Projektelemente	5 -
2.2.1 Baufeld zur Anlagenerrichtung	5 -
2.2.2 Anlagenbetrieb.....	5 -
2.3 Darstellung der möglichen Auswirkungen des geplanten Projektes.....	6 -
2.3.1 Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen	6 -
2.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen	7 -
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	8 -
2.4.1 Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum.....	9 -
2.4.2 Projekte mit potenzieller Summationswirkung und Vorbelastungen im Untersuchungsraum.....	10 -
3 Verträglichkeitsuntersuchung	11 -
3.1 Darstellung der allgemeinen Erhaltungsziele	11 -
3.2 Darstellung der Schutzgebiete (nach der FFH- und VSG-Richtlinie).....	12 -
3.2.1 VS-Gebiet 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“	12 -
3.2.2 FFH-Gebiet 6710-301 „Zweibrücker Land“	15 -
3.2.3 FFH- und VS-Gebiet N-6809-301 „Bickenalbtal“	28 -
3.2.4 FFH-Gebiet L-6809-304 „Umgebung Böckweiler (westl.)“	43 -
3.3 Prüfkriterien und potentielle Wirkfaktoren	49 -
4 Verträglichkeit des Vorhabens mit den konkretisierten Erhaltungszielen.....	52 -
4.1 Grundlagen der Bewertung	52 -

4.1.1 Durchgeführte Untersuchungen und verwendete Daten	- 53 -
4.1.2 Zu betrachtende Lebensraumtypen und Arten gem. Schutzstatus	- 57 -
4.1.3 Zu betrachtende Lebensraumtypen und Arten gem. Projektrelevanz	- 57 -
4.2 Verträglichkeit mit den projektrelevanten Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften	- 60 -
4.2.1 VS-Gebiet 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“	- 60 -
4.2.2 FFH-Gebiet 6710-301 „Zweibrücker Land“	- 60 -
4.2.3 FFH- und VS-Gebiet N-6809-301 „Bickenalbtal“	- 62 -
4.2.4 FFH-Gebiet L-6809-304 „Umgebung Böckweiler (westl.)“	- 68 -
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Schadenbegrenzung und Kohärenzmaßnahmen	72 -
6 Abschließende Betrachtung	73 -
Literaturverzeichnis.....	74 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Übersicht der geplanten Anlagenstandorte Windpark Buchwald - 1 -

Abbildung 2 Untersuchungsraum und zu betrachtende Natura 2000-Gebiete - 9 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Windkraftrelevante Vogelarten in Rheinland-Pfalz - 58 -

Tabelle 2 Windkraftrelevante FFH-Anhang II-Fledermausarten in Rheinland-Pfalz - 59 -

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen BayWa r.e. Wind GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Hengstbach des Landkreises Zweibrücken. Das Vorhaben wird nachfolgend als Windpark (WP) Buchwald bezeichnet.

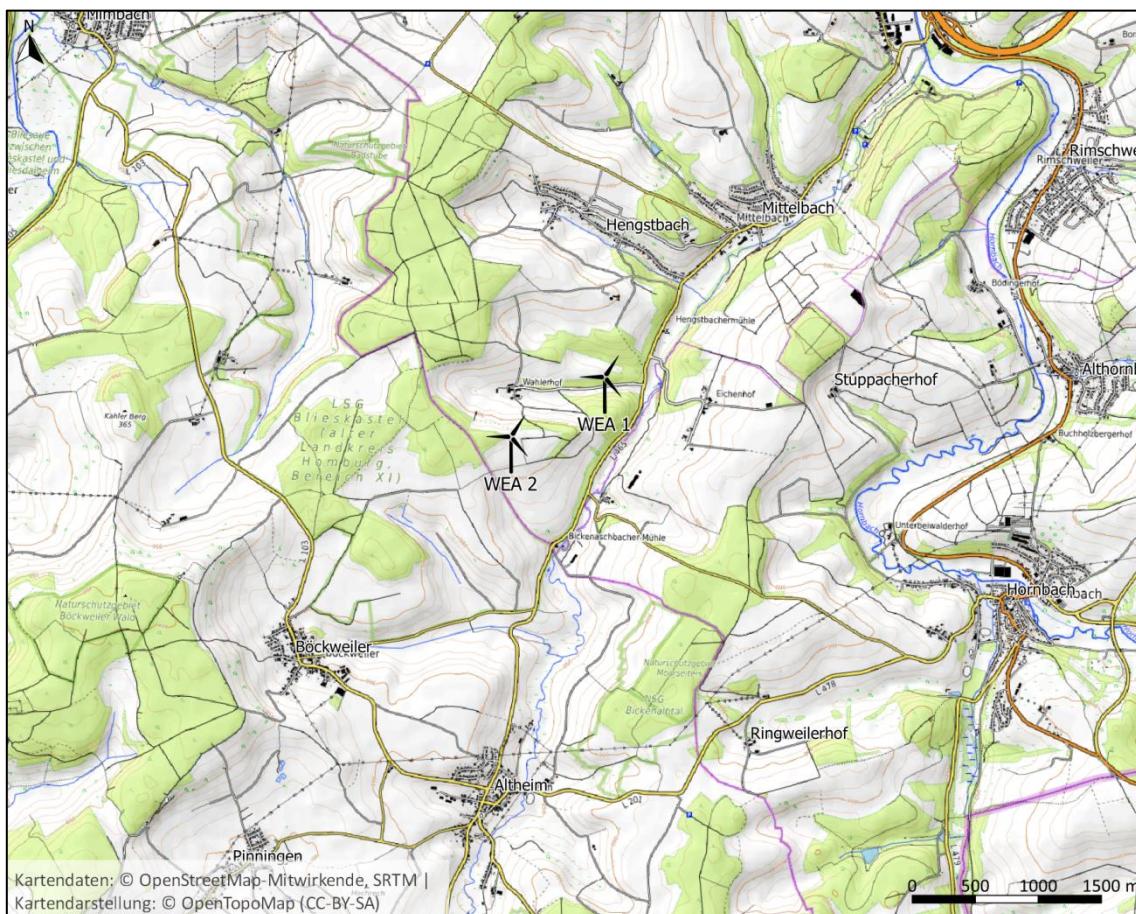


Abbildung 1 Übersicht der geplanten Anlagenstandorte Windpark Buchwald

Legende



Aufgrund der Art und Größenordnung des Vorhabens können Teilbereiche ausgewiesener Natura 2000-Gebiete durch das Planvorhaben betroffen sein. Aus den damit potenziell verbundenen Eingriffen und Veränderungen resultiert daher die Notwendigkeit und Pflicht zur Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die potenziell betroffenen Gebiete festgesetzten Erhaltungszielen. Der Pflicht unterliegen alle Projekte und Pläne, die gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 „*einzelν oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen*“.

Im Folgenden wird eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt. Damit sollen potenzielle Negativeinflüsse des Planvorhabens für Natura 2000-Gebiete aufgezeigt und ggf. ihre direkte und indirekte Wirkung beurteilt werden.

Letztendlich soll die Prüfung darüber Aufschluss geben, ob bzw. in welchem Ausmaß das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) und damit einer Durchführung grundsätzlich Bedenken gegenüber stehen und die Planung daher zu überarbeiten oder zu verwerfen ist.

2 Geplantes Projekt und maßgebliche Wirkfaktoren

Vorhaben

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Diese sollen in der Gemarkung Hengstbach des Landkreises Zweibrücken errichtet und betrieben werden. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (WEA 2) sowie innerhalb eines Laub-Nadel-Mischwaldbestandes (WEA 1).

Die Anlagen sind vom Typ Enercon E160 EP5 E3, mit einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nabenhöhe von rd. 166,6 m geplant.

Anlass der Planung

Anlass der Planung ist die stetig wachsende Bedeutung der Windenergienutzung zur Gewinnung elektrischer Energie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung fossiler Energieträger.

Plangebiet und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Stadt Zweibrücken und westlich der Landstraße L 465. Im direkten Umfeld der Planung befinden sich mehrere Höfe, darunter der Wahlerhof mit einer Entfernung von weniger als 700 m zu den geplanten WEA-Standorten. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens begrenzt sich grundsätzlich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, einschl. Fundament und Kranstellplatz. Flächen für Zuwegungen oder ggf. erforderliche Versorgungsleitungen fallen hingegen nicht unter den aktuellen Geltungsbereich und sind in einem gesonderten Genehmigungsverfahren zu beantragen.

2.1 Standort des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „Zweibrücker Westrich“ (Landschafts-ID 18001)¹, die zur übergeordneten Natureinheit „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“ im Südwesten von Rheinland-Pfalz gehört. Die im Nordwesten dieses Gebiets liegende „Westricher Hochfläche/ Zweibrücker Westrich“ wird vor allem durch die „Sickinger Höhe“ im Norden geprägt. Im Osten grenzt der Zweibrücker Westrich an den Pfälzer Wald an, im Süden reicht er nach Lothringen hinein und im Westen geht er in den Bliesgau über.

¹ Beschreibung entnommen Landschaftssteckbrief Zweibrücker Westrich (BfN, 2022), Abruf 22.08.2022

Der südwestliche Bereich des Zweibrücker Westrich, der größtenteils in Lothringen liegt und sich teilweise über das rheinland-pfälzische und saarländische Grenzgebiet erstreckt wird als Schwalbhügelland bezeichnet. Das Landschaftsbild wird hier durch weiche Oberflächenformen mit sanften Talhängen charakterisiert. Buntsandstein tritt in dieser Landschaft nur noch in den Talsohlen und unteren Hangpartien auf. Der rheinland-pfälzische Teil des Schwalbhügellands wird von den, meist in naturnahen Wiesentälern verlaufenden, Fließgewässern Hornbach, Schwalb und Bickenalb entwässert. In den Tälern befinden sich teilweise größere Feuchtgebiete, bspw. dort wo der Hornbach oberhalb der Siedlung Hornbach stark mäandriert. Wälder finden sich abschnittsweise an steileren Hanglagen und einzelnen Kuppenlagen, an denen auch Trockenwälder anzutreffen sind. Der Waldanteil beträgt lediglich rd. 20 % der Fläche. Die meisten Hanglagen werden von Grünland mit Streuobst bestimmt oder in steilen hageren Bereichen durch Halbtrockenrasen. Die Hochflächen des Schwalbhügellands außerhalb der Waldflächen werden ackerbaulich genutzt. Vereinzelt lassen sich noch Rechsysteme erkennen. Im Landschaftsraum prägen Streuobstbestände neben den Hanglagen auch das Umfeld der Siedlungen. Die Besiedlung der Landschaft ist geprägt von Dörfern in den Tallagen, Einzelhöfen und Weilern. Eine Besonderheit des Landschaftsraumes sowie des angrenzenden Pirmasenser Hügellands sind Mardellen, flache Tümpel, die stellenweise ausgetrocknet sind, Absenkungstrichter durch Gipsauswaschungen im Untergrund darstellen und auf rheinland-pfälzischer Seite in den Wäldern nahe der saarländischen Landesgrenze vorkommen (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, 2022).

Der nähere Untersuchungsraum des Gebiets ist vorwiegend durch Felder und Wiesen mit landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, dabei durchziehen kleinere Waldbestände und –inseln die Offenlandflächen. Im näheren Betrachtungsraum sind keine größeren Oberflächengewässer vorzufinden. Das Fließgewässer Bickenalb durchzieht das Gebiet in Nord-Süd-Richtung und fließt dabei rd. 250 m südöstlich der geplanten WEA 01 vorbei. Der Hornbach ist im Osten des Untersuchungsraums lokalisiert und der Richtung Blies fließende Schelmenbach im Westen. Mehrere kleinere Gewässerarme und Rinnale der genannten Fließgewässer durchziehen zudem das Untersuchungsgebiet und die Umgebung.

2.2 Beschreibung der einzelnen Projektelemente

2.2.1 Baufeld zur Anlagenerrichtung

Bei der Bauausführung werden Flächen temporär und dauerhaft in Anspruch genommen. Flächen für Fundamente werden dabei dauerhaft vollversiegelt. Auslegermontageflächen, Kranstellflächen sowie interne Zuwegungsbereiche werden dauerhaft teilversiegelt. Darüber hinaus werden im Zuge der Bauausführung erforderliche Flächen für Böschungen, Lager- sowie Montageflächen temporär während der Bauphase in Anspruch genommen.

Dem Gutachter wurden alle für die Bewertung relevanten Informationen zu Vorgehensweise und Ablauf der Baumaßnahmen übermittelt. Die vorgenommenen Bewertungen beruhen auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Weitere Informationen liegen nicht vor.

2.2.2 Anlagenbetrieb

Bei dem Betrieb der Windenergieanlagen wirkt die kinetische Energie der Luftströmung auf die Rotorblätter, die dadurch in Bewegung gesetzt werden. Anschließend wird die so entstandene Rotationsenergie an einen Generator weitergegeben, der daraus elektrischen Strom erzeugt. Dieser wird in das lokale Netz gespeist.

Dem Fachgutachten Fledermäuse zum vorliegenden Planvorhaben ist zu entnehmen, dass der Betrieb der geplanten Anlagen mit grob pauschalierten Abschaltzeiten sowie einem zweijährigen bio-akustischen Monitoring für die Tiergruppe der Fledermäuse beantragt wird. Die Abschaltung erfolgt bei folgenden Bedingungen:

- Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10°C Temperatur (in Gondelhöhe) im Zeitraum
 - vom 01. April bis 31. August ab 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und
 - vom 01. September bis 31. Oktober ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Sofern die WEA über Niederschlagssensoren verfügen, können niederschlagsreiche, für Fledermäuse ungeeignete Nächte vorab aus den Pauschalabschaltzeiten ausgeklammert werden. Der Niederschlagsgrenzwert ist im Vorfeld mit der Behörde abzustimmen.

Weitere Einschränkungen des Anlagenbetriebes können sich durch die Ergebnisse des Monitorings oder durch Ergebnisse weiterer Fachgutachten (bspw. Schattenwurfprognose) ergeben.

Windkraftanlagen werden üblicherweise für eine Betriebslaufzeit von 25 Jahren installiert. Die potenziellen anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen entstehen für die Dauer des Betriebs der Anlagen. Der Vorhabenträger muss dem Genehmigungsantrag eine Rückbauverpflichtungserklärung beifügen, in der er sich verpflichtet, die Anlagen einschl. ggf. erforderlicher Nebenanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vollständig zurück zu bauen.

2.3 Darstellung der möglichen Auswirkungen des geplanten Projektes

2.3.1 Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Teilversiegelungen im Bereich der Kranstellflächen und Transportwege innerhalb des Baufeldbereiches sowie Vollversiegelungen durch die Errichtung des Fundaments verbunden. Da es sich bei einem der Standorte um ein Waldgebiet handelt, sind zudem Rödungen erforderlich.

Neben der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme können baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen entstehen. Dies kann zu Luft-, Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen, was mit direkten oder indirekten Schäden an Flora und Fauna verbunden sein kann.

Durch das Befahren des Plangebiets mit schwerem Gerät kann es zu Bodenverdichtungen kommen.

Die evtl. auftretenden, baubedingten Lärmemissionen wirken auf Tiere und Menschen störend und können neben Einschränkung der Erholfunktion auch eine Scheuchwirkung für Tiere verursachen.

Zudem erfolgt durch die Baumaschinen eine Emission von Abgasen in die Luft. Eine Bodenverunreinigung oder Gefährdung von Grundwasser durch andere Schadstoffe (z. B. Öle, Fette oder Lacke) kann lediglich durch Unfälle beim Bau entstehen. Dieses Risiko liegt jedoch im Rahmen eines jeden Bauvorhabens.

Mit der Errichtung der Anlagen wird sich das Landschaftsbild im Planbereich und der Umgebung nachhaltig ändern. Die Anlagen werden über das Plangebiet hinaus visuell wahrnehmbar sein.

Besonders während der Zugzeit kann von Windenergieanlagen das Verhalten von Vögeln erheblich beeinflusst werden. Eine mögliche Auswirkung ist die Veränderung der Raumnutzung durch Verlust oder Verlagerung von Flugkorridoren, verursacht durch den Barrierefekt. Ebenso kann die Windenergienutzung zu Beeinträchtigungen von Vogelarten und Fledermäusen führen, indem aufgrund der Flächenversiegelung oder Scheuchwirkung die Bereiche um die Anlagen nicht mehr als Nahrungsabitat zur Verfügung stehen (= Lebensraumverlust).

2.3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit einem geringen Aufkommen von Abfällen in Form von restentleerten Schmierstoffbehältern, Filtermatten aus Luftfiltern, Schmier- und Hydraulikölen, Kühlflüssigkeit und Ölfiltern im Rahmen von Wartungsarbeiten verbunden. Anfallende Abfälle und Altöle werden durch ein lizenziertes Fachunternehmen abtransportiert und fachgerecht entsorgt. Damit geht der Anlagenbetrieb mit keinen stofflichen Belastungen der Umwelt einher.

Lärmemissionen, Schattenwurf und der sog. „Diskoeffekt“ (Lichtreflexe an den Rotorblättern) sind mögliche Umwelteinflüsse, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen verursacht werden können. Auch Eiswurf muss als Beeinträchtigung bzw. mögliche Gefahrenquelle betrachtet werden.

Durch die Anlagen verursachte Lärmemissionen können einen zusätzlichen Scheuch- und Meidungseffekt verursachen. Bei Anwendung entsprechender DIN- und weiterer Normen müssen diese zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen unterhalb der vorgegebenen Werte nach TA-Lärm liegen. Durch eine entsprechende Oberflächenbeschichtung kann der „Diskoeffekt“ vermieden werden. Ein zu erarbeitendes Gutachten zum Schattenwurf muss nachweisen, dass die maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Std. im Jahr bzw. 30 Min. am Tag in den angrenzenden Schutzbereichen nicht überschritten wird.

Negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Mesoklima können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Selbst bei dichter Aufstellung mehrerer Anlagen wird lediglich 1 % der kinetischen Energie des Windes in für den Menschen nutzbare Energie umgewandelt. Auch messbare Einflüsse auf die Windgeschwindigkeit im Gebiet sind auszuschließen. Der Austausch von Luftmassen wird von Windenergieanlagen nicht behindert. Insgesamt führt die Nutzung von Wind-

energie zur Einsparung von Schadstoffen, die bei der Gewinnung herkömmlicher Energien entstehen. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf Klima und Luft sind deshalb insgesamt als positiv zu bewerten.

Betriebsbedingte Einflüsse von Windenergieanlagen können vor allem die Avi- und Fledermausfauna erheblich beeinträchtigen. So besteht ein mögliches Konfliktpotenzial in Hinsicht auf Lebensraumverlagerungen oder Kollisionsrisiken. Weitere Tiergruppen werden in der Regel nicht oder nur unwesentlich durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Ein denkbare Risiko wäre Insektenstschlag an den Rotoren. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind ggf. eintretende Insektenverluste durch Windenergieanlagen jedoch für den Bestand der Populationen als unerheblich zu bewerten.

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Eine Abgrenzung des zu betrachtenden Untersuchungsraums gestaltet sich bei Windenergievorhaben schwierig, da der tatsächliche Eingriffsbereich relativ gering bleibt, Windkraftanlagen jedoch indirekt auf verschiedene Faunenvertreter (mit oftmals großen Aktionsradien) wirken können (vgl. Abschnitt 2.3.2).

Die Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den für die Natura 2000-Gebiete festgesetzten Erhaltungszielen erfolgt daher vorliegend für einen Suchradius von 2 km um die geplanten Anlagen.

2.4.1 Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsraum

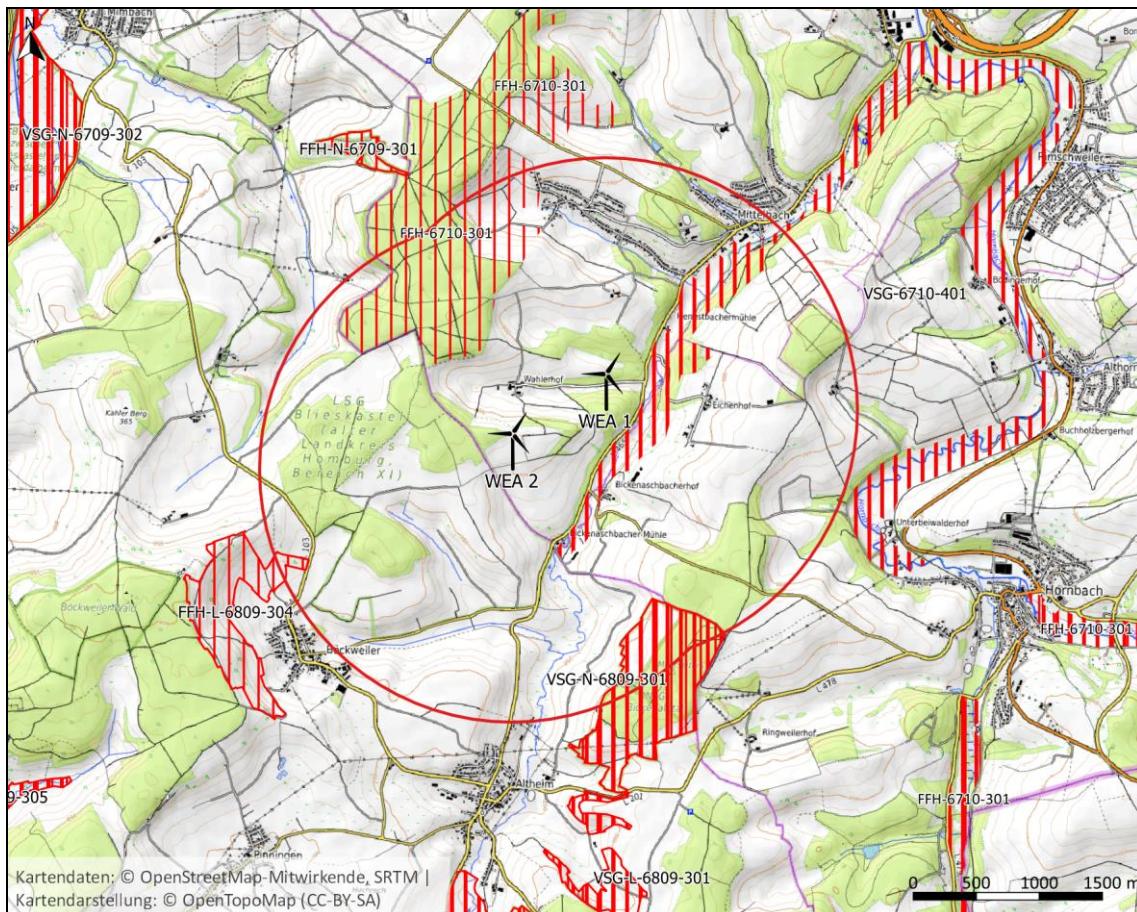


Abbildung 2 Untersuchungsraum und zu betrachtende Natura 2000-Gebiete

Legende

	geplante WEA-Standorte Windpark Buchwald
	Radius 2.000 m
	Natura 2000-Gebiet

Innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsraums von 2 km um die geplanten Anlagenstandorte wurden die nachfolgend aufgeführten FFH- und Vogelschutzgebiete ermittelt:

- VSG-6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ (RLP)
- FFH-6710-301 „Zweibrücker Land“ (RLP)
- VSG-/FFH-N-6809-301 „Naturschutzgebiet Bickenalbtal“ (SL)
- FFH-L-6809-304 „Landschaftsschutzgebiet Umgebung Böckweiler (westl.)“ (SL)

Betrachtungsgegenstand der vorliegenden Studie sind dementsprechend die hier aufgeführten Natura 2000-Gebiete bzw. die Teilbereiche der Gebiete, die in dem abgegrenzten Untersuchungsraum gem. Abbildung 2 hineinragen.

2.4.2 Projekte mit potenzieller Summationswirkung und Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum (2 km-Radius) wurden keine weiteren Windenergieanlagen ermittelt. Informationen über weitere hinreichend konkretisierte Projekte im Untersuchungsraum liegen dem Gutachter nicht vor. Vorbelastungen durch bestehende WEA und damit einhergehend Summationseffekten sind entsprechend nicht gegeben.

3 Verträglichkeitsuntersuchung

3.1 Darstellung der allgemeinen Erhaltungsziele

Die Zulassung von Projekten und Plänen hängt von ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes ab (BNatSchG § 34 Abs. 1). Die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete dienen als alleinige Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung. Zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit eine Ableitung und Konkretisierung von Erhaltungszielen für das entsprechende Gebiet zwingend erforderlich.

Allgemeine Ziele lassen sich bereits aus der FFH-Richtlinie ableiten. Das allgemeine **Schutzziel** der Natura 2000-Gebiete lautet:

„Erhaltung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der wertgebenden Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL) und Vogelarten nach Anhang I und Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (Zugvögel) und ihrer Lebensräume.“

Konkretere Erhaltungsziele liegen z. B. bei Gebieten, die bereits eine nationale Schutzgebietsausweitung im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark usw.) erfahren haben, vor. In diesen Fällen ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Für eine Vielzahl von Schutzgebieten – vor allem für solche, deren Ausweisung bereits vor der Meldung als Natura 2000-Gebiet erfolgt ist – enthält die entsprechende Schutzgebietsverordnung jedoch keine bzw. keine ausreichenden Angaben zu den Natura 2000-pertinenten Erhaltungszielen (Schumacher & Schumacher, 2011). In solchen Fällen hat der Schutzzweck keinen Bezug zur Bedeutung des Gebiets für das Natura 2000-Netz und ist als Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit ungeeignet (Schumacher & Schumacher, 2011).

Nachfolgend werden die Natura 2000-Gebiete dargestellt, die sich im potenziellen Wirkradius von 2 km um die geplanten Anlagenstandorte befinden. Die Informationen zur Darstellung der Gebiete

ergeben sich aus den Gebietssteckbriefen (aktuelle Standard-Datenbögen bzw. Meldebögen) des jeweiligen Gebiets.²

Es bleibt anzumerken, dass die Inhalte der Standarddatenbögen (SDB) stets das jeweils gesamte Natura 2000-Gebiet betreffen, sodass sie keine differenzierte Aussage über den Untersuchungsraum zulassen. Über die Häufigkeit der gelisteten Arten im jeweiligen Gebiet liegen keine weiteren Informationen als in den Tabellen angegeben vor.

3.2 Darstellung der Schutzgebiete (nach der FFH- und VSG-Richtlinie)

3.2.1 VS-Gebiet 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“

Gebietsbeschreibung			
Gebietsnummer	6710-401		
Gebietstyp	A		
Gebietsname	Hornbach und Seitentäler		
TK 25 (Messtischblätter)	MTB: 6709 (Blieskastel); MTB: 6710 (Zweibrücken); MTB: 6711 (Pirmasens-Nord); MTB: 6809 (Gersheim); MTB: 6810 (Hornbach); MTB: 6811 (Pirmasens-Süd)		
Koordinaten	Geographische Länge: 7° 42' 94"; Geographische Breite: 49° 19' 75"		
Fläche	690,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB		Als GGB bestätigt	
Ausweisung als BEG		Meldung als BSG	Februar 2008
Kurzcharakteristik	Strukturreiche Bachaue mit Gehölzsäumen und anschließenden landwirtschaftlich genutzten Feucht- und Nasswiesen sowie einzelnen Brachen. TOP 5-Gebiet für den Eisvogel, Vorkommen u. a. von Neuntöter, Weißstorch, Wasserralle, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger.		
Biotopkomplexe (%)	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs 1 % Binnengewässer (stehend und fließend) 8 % Feuchtes und mesophiles Grünland 31 % Melioriertes Grünland 24 % Laubwald 23 % Anderes Ackerland 6 % Sonstiges 7 %		
Erfassungsdatum	Januar 2008	Aktualisierung	Mai 2012

² Bezugssquelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (2017), Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland (kein Datum)

3.2.1.1 Darstellung der Erhaltungsziele des VSG-Gebietes „Hornbach und Seitentäler“

Folgende **Erhaltungsziele** liegen für das Gebiet vor:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feucht- und Nasswiesen, Gehölzen und kleinen Stillgewässern als bedeutsames Brutgebiet.

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter:

(Basierend auf einem neueren Kenntnisstand)³

Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung von Brut- und Nahrungshabitate des **Eisvogels**.

Wichtige Maßnahmen sind:

- Schaffung einer naturnahen Fließgewässerdynamik in der Felsalbe zwischen Dusenbrücken und der Mündung in den Hornbach sowie im Hornbach zwischen Altenhornbach und der Mündung der Bickenalb in den Hornbach,
- Anlage und Unterhaltung künstlicher Uferabstriche im Bereich des Hornbachs oberhalb des Kirschbacher Hofs,
- Anlage von eisfreien Kleingewässern in der Aue als Nahrungsgrundlage im Winter.

Die Brut- und Nahrungshabitate des **Weißstorchs** am Kirschbacher Hof sind zu erhalten und wiederherzustellen.

In der Aue des Hornbaches sind daher anzustreben:

- Erhalt großflächiger, zusammenhängender Feuchtgrünlandgebiete,
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in der Aue entlang der Felsalb,
- Extensive Bewirtschaftung der Grünlandgebiete,
- Sicherung und Wiederherstellung natürlicher Grundwasserstände.

Vorrangiges Ziel für die **Bekassine** ist die dauerhafte Sicherung und Durchführung der beiden Beweidungsprojekte. Darüber hinaus ist eine Überprüfung des tatsächlichen Status der Art im Gebiet mit Hilfe einer systematischen Erfassung zu empfehlen.

³ Gem. Bewirtschaftungsplan VSG 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ (L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung, 2015)

Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und dauerhafte Sicherung des Brut- und Nahrungshabitats des **Neuntöters** innerhalb des Vogelschutzgebiets und unmittelbar angrenzend.

Um die Art im Gebiet zu fördern, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Erhalt und Wiederherstellung von Hecken innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebiets als Bruthabitat,
- Extensivierung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

Ziel ist die Erhaltung der Brut- und Nahrungshabitate des **Schwarzkehlchens**. Die Art wird durch eine extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Auen gefördert. Gezielte Maßnahmen sind für die Art nicht nötig.

3.2.1.2 Darstellung des Schutzzwecks aufgrund einer Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG sofern die jeweiligen Erhaltungsziele dabei berücksichtigt wurden

Eine Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG liegt gem. Standarddatenbogen unter Mitberücksichtigung der jeweiligen Erhaltungsziele nicht vor.

3.2.1.3 Darstellung der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend Anhang I FFH-Richtlinie unter besonderer Herausarbeitung prioritärer Lebensraumtypen

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sind im aktuellen Standard-Datenbogen nicht aufgeführt.

3.2.1.4 Darstellung der Vorkommen von Arten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Arten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten (lt. aktuellem SDB):

TAXON	NAME	Typ	Pop.-Größe	Einheit	Kat.	Datenqualität
B	<i>Alcedo atthis</i> [Eisvogel]	r	9	p	-	-
B	<i>Ciconia ciconia</i> [Weißstorch]	r	6	p	-	-
B	<i>Gallinago gallinago</i> [Bekassine]	r	3	p	-	-

Taxon	Name	Typ	Pop.-Größe	Einheit	Kat.	Datenqualität
B	<i>Lanius collurio</i> [Neuntöter]	c	5	i	-	-
B	<i>Rallus aquaticus</i> [Wasserralle]	r	6	p	-	-
B	<i>Saxicola torquata</i> [Schwarzkehlchen]	r	2	p	-	-

Legende

Typ	Abundanzkategorien (Kat.)
p: sesshaft	C: verbreitet
r: Fortpflanzung	R: selten
c: Sammlung	V: sehr selten
w: Überwinterung	P: vorhanden
Einheit	Datenqualität
i: Einzeltiere	G: gut
p: Paare oder andere Einheiten	M: mäßig
	P: schlecht
	DD: Keine Daten

3.2.2 FFH-Gebiet 6710-301 „Zweibrücker Land“

Gebietsbeschreibung			
Gebietsnummer	6710-301		
Gebietstyp	B		
Gebietsname	Zweibrücker Land		
TK 25 (Messtischblätter)	MTB: 6610 (Homburg); MTB: 6709 (Blieskastel); MTB: 6710 (Zweibrücken); MTB: 6711 (Pirmasens-Nord); MTB: 6810 (Hornbach); MTB: 6811 (Pirmasens-Süd)		
Koordinaten	Geographische Länge: 7° 46' 50"; Geographische Breite: 49° 22' 67"		
Fläche	2.692,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB	Mai 2004	Bestätigt als GGB	November 2007
Ausweisung als BEG	Oktober 2005	Meldung als BSG	
Kurzcharakteristik	<p>Landschaftausschnitte der Südwestpfalz: Basenreiche Buchenwälder, basenreiche Kalkmagerrasen mit Orchideenreichtum, eingeschnittene Bachtäler und offene Bachauen.</p> <p>Bedeutende Bestände des Prächtigen Hautfarns (Kerb-Bachtäler), orchideenreiche Magerrasen und Wacholderheiden, altholzreiche Buchenwälder. Naturnahe Bäche und Wiesen-Biotopkomplexe in Auen, Libellenvorkommen, Schmetterlingsvorkommen.</p>		
Biotopkomplexe (%)	<p>Laubwald 50 %</p> <p>Nadelwald 10 %</p> <p>Feuchtes und mesophiles Grünland 24 %</p> <p>Trockenrasen, Steppen 10 %</p> <p>Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee 1 %</p> <p>Binnengewässer (stehend und fließend) 2 %</p>		

Gebietsbeschreibung			
	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana 1 % Anderes Ackerland 2 %		
Erfassungsdatum	August 2003	Aktualisierung	Mai 2019

3.2.2.1 Darstellung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Zweibrücker Land“

Folgende **Erhaltungsziele** liegen für das Gebiet vor:

Erhaltung oder Wiederherstellung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ von teils orchideenreichen Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern im Bestehenden Wald, ➤ der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als Lebensraum für Libellen und autochthone Fischarten, ➤ von artenreichem Mäh- und Magerrasen im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für Schmetterlinge, insbesondere <i>Euphydryas aurinia</i>, ➤ von möglichst ungestörten (Kalktuff-)Quellen und Kleingewässern, ➤ von möglichst ungestörten Felsen und steilen Bachtälern mit Schluchtwaldanteilen, auch für den Prächtigen Hautfarn.

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter:

(Basierend auf einem neueren Kenntnisstand)⁴

3150 - Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung der eutrophen Stillgewässer im FFH-Gebiet
3260* - Zielsetzung ist der Erhalt und die Wiederherstellung weiterer naturnaher Fließgewässerabschnitte und folglich auch eine Entwicklung des LRTs.

Bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung sollten insbesondere Schwerpunkte gesetzt werden auf:

- Initiierung der natürlichen Fließgewässer- und Auendynamik,
- Verbesserung der Wasserqualität durch Verringerung von Nährstoff- und Sedimenteinträ-

⁴ Gem. Bewirtschaftungsplan FFH 6710-301 „Zweibrücker Land“ (L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung, 2015)

gen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen,

- Entfernung nicht standortheimischer Nadelbäume.

5130 - Der LRT **Wacholderheiden** kommt nur an einer Stelle nördlich der A 8, im Naturschutzgebiet „Wahlbacher Heide“, vor.

Ziel ist der Erhalt des hervorragenden Zustandes der Wacholderheide.

Zum Erhalt dieses Zustandes sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Beweidung der Heide mit spezialisierten Schafrassen (z.B. Heidschnucken),
- Koppelhaltung möglichst außerhalb des LRTs,
- Entbuschung bzw. Entfernung von Gehölzaufwuchs.

6210 - Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung der **Trockenrasen** in den Naturschutzgebieten „Am Gödelsteiner Hang“, „Pottschütthöhe“, „Auf dem Hausgiebel“, „Monbijou“, „Wahlbacher Heide“ und „Weihertalkopf“.

Das Ziel kann mit folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Extensive Beweidung möglichst ohne Koppel- und Pferchhaltung,
- extensive Mahd mit Abräumung des Mahdgutes,
- Entbuschung von Trockenrasenteilflächen,
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen
- vollständiger Verzicht auf Düngung und Kalkung
- Anpassung des Beweidungs- und Mahdregimes bei orchideenreichen Beständen bzw. Beständen mit seltenen Orchideen an den Lebensraumzyklus der Orchideenarten.

6430 - Ziel ist der Erhalt **feuchter Hochstaudenfluren** in der Hornbach- und Schwalbaue. Weiterhin soll die Wiederherstellung weiterer feuchter Hochstaudenfluren angeregt werden.

Das Ziel ist zu erreichen durch:

- Abrücken der landwirtschaftlichen Nutzung vom Gewässer,
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,
- gelegentliche Mahd in mehrjährigen Abständen zur Vermeidung von Verbuschung.

6510 - Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumtyps **Magere Flachlandmähwiesen**.

Für den Erhalt sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Extensive Wiesennutzung mit 2-schüriger Mahd ab 15.06., zweite Mahd ab September,
- Abfahren des Schnittguts,
- Verzicht auf Düngung (höchstens Erhaltungsdüngung) sowie Herbizid- und Fungizideinsatz,
- Verzicht auf Nutzungsänderung in Dauerweiden, extensive Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte möglich.

Potentialflächen für die Wiederherstellung des LRTs finden sich insbesondere auf nicht zu nassen Grünlandstandorten in den Auen sowie im Umfeld bestehender LRTs, insbesondere in den Naturschutzgebieten „Am Gödelsteiner Hang“, „Pottschütthöhe“, „Auf dem Hausgiebel“, „Weiheralkopf“ sowie nördlich und südlich der Gemeinde Hengstbach.

Für die Wiederherstellung von mageren Flachland-Mähwiesen sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Aushagerung von Intensivgrünland durch mehrmalige Mahd im Jahr bis zur Entstehung von 6510,
- Ansaat von autochthonem Saatgut (gewonnen nach dem Heudrusch-Verfahren von artenreichen Mähwiesen) bei Umwandlung von Acker in Grünland.

7220 - **Kalktuffquellen** wurden bislang nicht erfasst. Kalkhaltige Standorte befinden sich überwiegend auf den Hochplateaus des FFH-Gebiets. Auf diesen Flächen wird jedoch überwiegend Ackerbau betrieben. Eine Entwicklung des Lebensraumtyps ist daher fraglich. Es besteht weiterer Untersuchungsbedarf.

8210 - Der Lebensraumtyp **Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation** konnte bisher nicht kartiert werden. Das Potential wird aufgrund der ackerbaulichen Nutzung auf den kalkreichen Hochplateaus als gering eingestuft. Es besteht weiterer Untersuchungsbedarf.

8220 - Der LRT **Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation** wurde bislang im FFH-Gebiet nicht festgestellt. Da im FFH-Gebiet aber mit Silikatfelsen zu rechnen ist, ist ein Entwicklungspotential nicht auszuschließen.

Zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erhalt naturnahen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld von Silikatfelsen,

- Entfernung von Nadelholzbeständen im unmittelbaren Umfeld von Silikatfelsen,
- gegebenenfalls partielle Freistellung von Felsen.

8230 - Der LRT **Pionierrasen auf silikatischen Felskuppen** wurde bislang im FFH-Gebiet nicht erfasst. Aufgrund des Vorkommens von silikatreichen Felskuppen ist ein Entwicklungspotential aber nicht auszuschließen.

Zur Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind analog zum LRT 8220 folgende Maßnahmen zu treffen:

- Erhalt naturnahen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld von Felskuppen,
- Entfernung von Nadelholzbeständen im unmittelbaren Umfeld von Felskuppen,
- gegebenenfalls partielle Freistellung von Felsen.

9110 - Ziel ist der Erhalt der **Hainsimsen-Buchenwälder** in ihrem flächigen Umfang und in einem guten Zustand.

Die Bewirtschaftung der Buche soll grundsätzlich naturnah weitergeführt werden. Auch der hohe Anteil von Eichenbeständen im Zweibrücker Land innerhalb der Hainsimsen-Buchenwälder ist zu erhalten.

Wichtiges Element für diesen Lebensraumtyp ist das Vorkommen von Höhlen und Horstbäumen, von Starkbäumen mit Bruch- und Faulstellen oder mit Pilzbesiedlung sowie von starkem Totholz. Dementsprechend sollen Bäume, die diese Strukturmerkmale haben, oder Bäume mit geringem wirtschaftlichem Nutzwert, bei denen erkennbar ist, dass sie solche Strukturen entwickeln werden, möglichst als wertvoller Bestandteil dieser Wälder erhalten bleiben. Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Altersphasen befinden sich 20 % der Bäume in der Reife phase als Altholz.

Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung.

9130 - Ziel ist der Erhalt der **Waldmeister-Buchenwälder** in ihrem flächigen Umfang und in einem guten Erhaltungszustand.

Bei einer gleichmäßigen Verteilung der Altersphasen befinden sich 20 % der Bäume in der Reife phase als Altholz.

Die Bewirtschaftung dieses Lebensraumtyps wird analog zu dem LRT 9110 durchgeführt.

Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung

9150 - Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung von **Orchideen-Buchenwald**. Das Wiederherstellungspotential wird jedoch als gering eingeschätzt. Potentielle Standorte befinden sich im Umfeld der Naturschutzgebiete „Monbijou“ und „Wahlbacher Heide“. Ein weiterer potentieller Stand-

ort befindet sich laut Aussage des Forstamts Westrich südwestlich von Hengstbach.

Grundsätzlich gelten für die Bewirtschaftung des Orchideen-Buchenwaldes die gleichen Vorgaben wie beim Hainsimsen-Buchenwald und für den Waldmeister-Buchenwald.

Insgesamt sollten die Flächen aber extensiver bewirtschaftet werden. Zur Erhöhung des Anteils seltener Baumarten können vereinzelt zusätzlich solche Arten in den Buchenbeständen gefördert werden, die besonders basische Böden lieben, z.B. Elsbeere, Speierling, Mehlbeere, Feldahorn, Wildapfel und -birne sowie Seidelbast. An Orchideenstandorten sollte bei zu starker Beschattung der Bestand behutsam aufgelichtet werden.

Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung

9160 - Ziel ist die Erhaltung des LRTs **Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald** in seinem flächigen Umfang in einem günstigen Zustand.

Wichtigste Maßnahme ist der Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung. Die Bewirtschaftung der Eiche soll grundsätzlich naturnah weitergeführt werden. Die frühzeitige Auswahl und die Begünstigung von Zukunftsbäumen schaffen dabei zusätzliche Strukturen. Wichtiges Element für diesen Lebensraumtyp ist das Vorkommen von Höhlen und Horstbäumen, von Starkbäumen mit Bruch- und Faulstellen oder mit Pilzbesiedelung sowie von starkem Totholz. Dementsprechend sollten Bäume, die diese Strukturmerkmale haben, oder Bäume mit geringem wirtschaftlichem Nutzwert, bei denen erkennbar ist, dass sie solche Strukturen entwickeln werden, möglichst als wertvoller Bestandteil dieser Wälder erhalten bleiben. Innerhalb von Alt- und Totholzgruppen sollten Alteichen, die von anderen Baumarten im Kronenbereich bedrängt werden, freigestellt werden.

Wiederherstellungspotential befindet sich nördlich von Bottenbach angrenzend zu einem bestehenden Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald sowie an Standorten, an denen das Waldentwicklungsziel Stieleiche lautet. Insbesondere auf Standorten, wo das Waldentwicklungsziel Stieleiche großflächig umgesetzt werden soll, wie westlich und südwestlich von Gersbach, sollte geprüft werden ob eine Wiederherstellung des LRTs 9160 möglich ist.

Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung.

9170 - Der LRT **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald** wurde bislang nicht im FFH-Gebiet erfasst.

Häufig sind Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder das Ergebnis regional verbreiteter historischer Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung, die auf die Nutzung der Eichenlohe oder von Stockausschlägen als Brennholz abzielte. Da die Buche weniger zu Stockausschlägen neigt als Eiche und Hainbuche, wurden die Arten der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auch auf Buchenwaldstandorten gefördert. Ohne entsprechende Nutzung werden sich diese sekundären Ersatzgesellschaften langfristig wieder zu buchenreicher Wäldern entwickeln.

<p>Im Rahmen der Forsteinrichtung sollte geprüft werden, ob eine Wiederherstellung des LRTs z.B. durch eine Niederwaldwirtschaft möglich ist.</p> <p>Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung.</p>
<p>9180* - Der Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder ist im Gebiet zu erhalten und an geeigneten Standorten wiederherzustellen.</p> <p>Grundsätzlich sollten die Waldflächen naturnah und sehr extensiv bewirtschaftet werden. Nicht lebensraumtypische Baumarten wie Nadelgehölze sollten angrenzend zum LRT zurückgedrängt und innerhalb des LRTs entfernt werden. Insbesondere Höhlen- und Horstbäume sowie starkes Totholz sollten erhalten bleiben.</p>
<p>Im Rahmen der Forsteinrichtung sollte geprüft werden, ob und wo möglicherweise auf freiwilliger Basis ein Nutzungsverzicht denkbar ist</p>
<p>Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung.</p>
<p>91E0* - Ziel ist es, den Lebensraumtyp Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald in seinem flächigen Umfang zu erhalten. Da dieser Lebensraumtyp vor allem vom Wasserregime abhängig ist, gelten als vorrangige Maßnahmen die Aufrechterhaltung des bisherigen Wasserregimes und die Wiederherstellung einer natürlichen Bachdynamik. Mit einer durch Gewässerrenaturierung initiierten Wiederherstellung potentieller Standorte sollte sein Flächenanteil vergrößert werden. Potential für die Wiederherstellung besteht insbesondere an der Felsalbe auf Standorten mit dem Waldentwicklungsziel Erle.</p>
<p>Die Bewirtschaftung dieser Wälder sollte grundsätzlich naturnah und sehr extensiv durchgeführt werden. Hierzu sollte im Rahmen der Forsteinrichtung geprüft werden, ob und wo möglicherweise auf freiwilliger Basis ein Nutzungsverzicht denkbar ist.</p>
<p>Die konkrete Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung.</p>
<p>Der Hirschkäfer wurde im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht erfasst. Daher wurden für die Art besonders geeignete Habitate mit Rotbuchen und Eichen mit einem Alter über 100 Jahren abgegrenzt, ausgewertet und daraus Zielräume abgeleitet.</p>
<p>Ziel ist der Erhalt der potentiell geeigneten Standorte für die Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung des Anteils von stehendem Totholz, ➤ Kartierung der Art in geeigneten Habitaten, um Ausbreitungskorridore zu schaffen und Bruthabitate zu schützen, ➤ geeignete Bruthabitate im lichten Zustand halten, ➤ Aufbau eines Biotopverbundes bei sehr kleinen Wäldern, die dauerhaft in diesem Zustand

verbleiben sollen; gegebenenfalls über Offenlandstrukturen.

Fische wurden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht erfasst. Ein Vorkommen der **Groppe** ist jedoch potentiell möglich.

Ziel für die Groppe sind Fließgewässerabschnitte mit strukturreicher, kiesiger Gewässersohle mit nicht oder höchstens gering belastetem Wasser (Güteklassen I und I-II) ohne für Kleinfische unüberwindbare Querbauwerke.

Wichtige Maßnahmen für die Groppe sind:

- Verhinderung einer Verschlechterung der Gewässer- und der Gewässerstrukturgüte,
- Gewährleistung der Durchgängigkeit,
- Verhinderung des Eintrags von Feinsedimenten aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zu einem Zusetzen des Sohlsubstrats führen können,
- Unterlassen von Arbeiten an der Gewässersohle während der Laichzeit und in der Phase der Eientwicklung – von Februar bis Juni – in potenziellen Laichhabitaten.

Fische wurden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht gesondert erfasst. Ein Vorkommen des **Bachneunauges** ist jedoch potentiell möglich.

Für das Bachneunauge sollte ein Mosaik aus strukturreichen Fließgewässerabschnitten mit kiesig-lückigen Laichsubstraten sowie sandigen Bereichen als Lebensraum der Querder (Jungtiere) bei höchstens gering belastetem Wasser angestrebt werden. Da die Alttiere zur Laichabgabe einen bachaufwärts gerichteten Laichzug durchführen, dürfen keine für Kleinfische unüberwindbaren Querbauwerke vorhanden sein.

Die Umsetzung folgender Maßnahmen sollte verwirklicht werden:

- Verhinderung einer Verschlechterung der Gewässer- und der Gewässerstrukturgüte,
- Gewährleistung der Durchgängigkeit durch den Rückbau bzw. die Umgestaltung vorhandener Querbauwerke,
- Verhinderung des Eintrags von Feinsedimenten aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zu einem Zusetzen des Sohlsubstrats im Bereich von Strecken mit höherer Fließgeschwindigkeit führen können,
- Keine Arbeiten an der Gewässersohle während der Laichzeit und der Phase der Eientwicklung von Februar bis Juni in potenziellen Laichhabitaten;

- Vor Entnahme von Feinsedimenten (Grundräumung) Bergung der Querder ganzjährig durchführen,
- Schaffung von Gewässerstrecken mit unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten durch eindynamische Gewässerentwicklung und dadurch Ausbildung von Strecken mit grobkörnigem Sohlsubstrat sowie von beruhigten Bereichen mit sandigen Verlandungen.

Aufgrund fehlender Daten ist derzeit nicht gesichert, ob die **Spanische Flagge** im Gebiet vorkommt.

Aufgrund der Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung im Gebiet können Vorkommen aber nicht ausgeschlossen werden.

Es wird daher empfohlen, eine gezielte Arterhebung durchzuführen und vorsorglich blütenreiche, schattige sowie sonnige Gebüschsäume auf Magerstandorten zu erhalten.

Im Zuge der Pflege/Nutzung der Offenlandbereiche sollten Randstreifen in Gebüschnähe nach dem Rotationsprinzip ausgespart werden.

Vorrangiges Ziel ist die dauerhafte Sicherung der Vorkommen des **Skabiosen-Scheckenfalters** in den Naturschutzgebieten „Am Gödelsteiner Hang“ und „Pottschüttthöhe“. Darüber hinaus ist die Verbesserung der Vernetzung zwischen den Flugstellen am Gödelsteiner Hang und der Pottschüttthöhe sowie eine Ausweitung des Habitats zum Naturschutzgebiet „Auf dem Hausgiebel“ anzustreben.

Zur Sicherung der bekannten Vorkommen sollten folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Jährlich halbseitige Mahd (möglichst mit Balkenmäher), bei der mindestens die Hälfte, besser 2/3 der Halbtrockenrasen erhalten bleibt,
- ausgeprägte *Scabiosa columbaria*-Bestände als Raupenfutterpflanze des Tagfalters nur alle 2-3 Jahre mähen,
- keine Mahd im Spätsommer während der Jungraupenzeit,
- Erhalt randlicher Gebüschtstreifen als Windschutz; an einigen Stellen Durchlässe schaffen, um eine Expansion der Art zu ermöglichen.

Zur Verbesserung des Austauschs zwischen den Teilpopulationen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Anlage von Heckenstreifen mit vorgelagerten, blütenreichen Säumen (Aufgabe Ackernutzung und Sukzession) über den Scheelwieser Kopf bzw. entlang des Höhenwegs zwischen NSG Gödelsteiner Hang und NSG Pottschüttthöhe,

- Am Gödelsteiner Hang, punktuelles Auflichten der Gehölzstreifen südlich der besetzten Flugstellen,
- Nutzung der nordöstlich angrenzenden Glatthaferwiese extensivieren, keine Düngung, halbseitige Mahd,
- Vernetzung zwischen den Halbtrockenrasen der Pottschüthhöhe und des Hausgiebels verbessern durch Anlage von Heckenstreifen und - 7 -- 24 - vorgelagerte, blütenreiche Säume: mind. 10 m breite Ackerstreifen entlang des Verbindungsweges brach fallen lassen, zum Acker Schlehenhecken aufkommen lassen, Saum zum Weg mind. alle 2-3 Jahre, max. einmal jährlich mähen.

Ziel ist die Sicherung des guten Erhaltungszustandes der Art **Großer Feuerfalter** in den Auen des Natura 2000-Gebiets.

Durch folgende Maßnahmen lässt sich das Ziel realisieren:

- Offenhalten der Aue,
- Vermeidung der Verbuschung von Nasswiesenbrachen und Seggenriedern zum Erhalt von Vorkommen von *Rumex obtusifolius* und *Rumex crispus*;
- gegebenenfalls Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen,
- Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandnutzung im Randbereich der Aue mit max. zweischüriger Mahd oder Beweidung außerhalb der Flugzeit von *Lycaena dispar* (Ende Mai bis Ende Juni und Ende Juli bis Ende August),
- Belassen von Säumen entlang von Gebüschen oder an Gräben bei der ersten Mahd.

Bisher ist kein Vorkommen der **Bechsteinfledermaus** im FFH-Gebiet belegt. Auch bei zwei stichprobenartigen Detektorbegehung in geeigneten Habitaten konnten keine Bechsteinfledermäuse erfasst werden. Da aber sehr gut geeignete Habitate vorhanden sind, sollten in diesen Flächen weitere Untersuchungen (Netzfänge) erfolgen.

In den sehr gut geeigneten Habitaten sollte der Anteil von stehendem Tot- und Altholz erhalten und gefördert werden.

Innerhalb des Schutzgebietes ist der Erhalt des günstigen Zustandes der Art **Grüne Keiljungfer** zu gewährleisten.

Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Gewährleistung der Besiedelbarkeit der Fließgewässer;
- Erhalt von Grünland in den Auen als Nahrungshabitat,
- abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ von beschattender bachbegleitender Fließgewässervegetation,
- Renaturierung von begradigten Fließgewässerabschnitten, z.B. an der Felsalbe.

Um einen guten Erhaltungszustand der Art **Prächtiger Hautfarn** weiterhin im FFH-Gebiet zu garantieren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Felsen mit bestätigten Vorkommen der Art störungsfrei belassen,
- keine Freistellung, die im Wirkungsraum der Felsen eine Änderung des Mikroklimas auslösen könnte.

3.2.2.2 Darstellung des Schutzzwecks aufgrund einer Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG sofern die jeweiligen Erhaltungsziele dabei berücksichtigt wurden

Beziehung zu anderen Schutzgebieten (lt. aktuellem SDB)

Nummer	Typ	Status	Art	Name	Fläche [ha]	Fläche-%
07-LSG 3.041	LSG		*	Blümelstal	430	2
-	NP		*	Pfälzerwald	179.800	1
7340-074	NSG		+	Wahlbacher Heide	7	1
7340-213	NSG		+	Weihertalkopf	20	1
7340-210	NSG		*	Am Gödelsteiner Hang	43	1
7340-021	NSG		+	Monbijou	27	1
7340-211	NSG		*	Auf der Pottschütthöhe	92	3
-	BR		*	Pfälzerwald	179.000	1

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (Schutzgebiet ist größer als das Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z. B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Gebietstyp
EGV: EU Vogelschutzgebiet (VSG)
FFH: EU Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
COR: Corine-Gebiet
LSG: Landschaftsschutzgebiet NP: Naturpark
NSG: Naturschutzgebiet
IBA: International Bird Area
BR: Biosphärenreservat

Das Natura 2000-Gebiet umschließt die Naturschutzgebiete Wahlbacher Heide, Weihertalkopf und Monbijou vollständig.

Folgende **Schutzzwecke** liegen für die Gebiete vor:

Gemäß § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wahlbacher Heide“ in der Fassung vom 19. Juni 1985 (Staatsanzeiger RLP Nr. 29, S. 632 vom 05. August 1985) wird folgender Schutzzweck genannt:

„*Schutzzweck ist die Erhaltung des Kalk-Magerrasen-gebietes und des angrenzenden Wäldchens als Lebens- und Teillebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften. Der Schutz erfolgt darüber hinaus aus wissenschaftlichen Gründen.*“

Gemäß § 3 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Weihertalkopf“ in der Fassung vom 10. Juni 2003 (Staatsanzeiger RLP Nr. 24, S. 1530 vom 07. Juli 2003) wird folgender Schutzzweck genannt:

„*Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung insbesondere von Kalkmagerrasen sowie von Extensivgrünland und die Erhaltung von standorttypischen Gehölzen, Hecken, Wald- und Waldsaumbereichen*

- *als Standorte typischer, seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten und Pflanzenge-sellschaften und als Lebens- und Teillebensraum typischer, seltener, zum Teil gefährdeter wildlebender Tierarten*
- *als Kernbereiche eines vernetzten Biotopsystems der Kalkmagerrasen des Zweibrücker Hügellandes*
- *wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie*
- *aus wissenschaftlichen Gründen.“*

Gemäß § 3 der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Monbijou“ Landkreis Pirmasens in der Fassung vom 11. Dezember 1978 (Staatsanzeiger RLP Nr. 4, S. 77 vom 05. Februar 1979), wird folgender Schutzzweck genannt:

„*Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes mit seinen Trockenrasen, seinen Halbtrockenrasen,*

seinen Waldrand- und Waldgesellschaften als Standorte seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener Tierarten.“

Das Landschaftsschutzgebiet „Blümelstal“ sowie die Naturschutzgebiete „Am Gödelsteiner Hang“ und „Auf der Pottschütthöhe“ sowie der Naturpark bzw. das Biosphärenreservat Pfälzerwald überschneiden sich teilweise mit dem Natura 2000-Gebiet.

Somit liegt für das Gebiet eine Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG unter Mitberücksichtigung der jeweiligen Erhaltungsziele vor.

3.2.2.3 Darstellung der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend Anhang I FFH-Richtlinie unter besonderer Herausarbeitung prioritärer Lebensraumtypen

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. aktuellem SDB i. V. m. Datenbogen Erhaltungsziele):

LRT-Code	LRT-Name
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharition</i>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Cal-litricho-Batrachion</i>
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pioniergevegetation (<i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

3.2.2.4 Darstellung der Vorkommen von Arten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Arten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten (lt. aktuellem SDB):

TAXON	NAME	Typ	Pop.-Größe	Einheit	Kat.	Datenqualität
I	<i>Callimorpha quadripunctaria</i> [Russischer Bär]	p	0	i	P	-
F	<i>Cottus gobio</i> [Groppe]	p	0	i	P	-
I	<i>Euphydryas aurinia</i> [Skabiosen-Scheckenfalter]	p	0	i	P	-
F	<i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge]	p	0	i	P	-
I	<i>Lucanus cervus</i> [Hirschkäfer]	p	0	i	P	-
I	<i>Lycaena dispar</i> [Großer Feuerfalter]	p	0	i	P	-
M	<i>Myotis bechsteinii</i> [Bechsteinfledermaus]	p	0	i	P	-
I	<i>Ophiogomphus cecilia</i> [Grüne Flussjungfer]	p	0	i	P	-
P	<i>Trichomanes speciosum</i> [Prächtiger Dünnfarn]	p	100	i	-	-

Legende

Typ	Abundanzkategorien (Kat.)
p: sesshaft	C: verbreitet
r: Fortpflanzung	R: selten
c: Sammlung	V: sehr selten
w: Überwinterung	P: vorhanden
Einheit	Datenqualität
i: Einzeltiere	G: gut
p: Paare oder andere Einheiten	M: mäßig
	P: schlecht
	DD: Keine Daten

3.2.3 FFH- und VS-Gebiet N-6809-301 „Bickenalbtal“

Gebietsbeschreibung			
Gebietsnummer	6809-301		
Gebietstyp	C		
Gebietsname	Bickenalbtal		
TK 25 (Messtischblätter)	MTB: 6809 (Gersheim); MTB: 6810 (Hornbach)		
Naturraum	180 Zweibrücker Westrich		
Naturräumliche Obereinheit	D50 Pfälzisch-Saarländisches-Muschelkalkgebiet		
Koordinaten	Geographische Länge: 7° 33' 14"; Geographische Breite: 49° 18' 14"		
Fläche	289 ha		
Vorgeschlagen als GGB	Oktober 2000	Bestätigt als GGB	November 2007

Gebietsbeschreibung			
Ausweisung als BEG	Oktober 2017	Meldung als BSG	Oktober 2000
Kurzcharakteristik	Talzug im Muschelkalkgebiet des Zweibrücker Westrich mit naturnahem Bachlauf in einem überwiegend als Grünland genutzten Talzug und Teilen der Talflanken im Wellenkalk mit Kalk-Halbtrockenrasen, Magerwiesen und Laubwald.		
Begründung	Strukturell hervorragend ausgeprägter naturnaher Bachlauf m. Erlen-Galeriewald u. Hochstaudensäumen. An d. Hängen orchideenr. Kalk-Halbtrockenrasen, m. bundesweit höchster Bedeutung als Lebensraum xero- u. thermophiler Arten.		
Biotopkomplexe (%)	Binnengewässer 2 % Grünlandkomplexe trockener Standorte 21 % Grünlandkomplexe mittlerer Standorte 47 % Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden 2 % Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil) 24 % Gebüsch-/Vorwaldkomplexe 4 %		
Erfassungsdatum	März 1998	Aktualisierung	Mai 2019

3.2.3.1 Darstellung der Erhaltungsziele des FFH- und VSG-Gebietes „Bickenalbtal“

Folgende **Erhaltungsziele** liegen für das Gebiet vor:

3150 - Erhaltung der natürlichen meso- bis eutrophen Gewässer mit Vegetation (Mardellen)
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der lebensraumtypischen Gewässervegetation (Schwimm- und/oder Tauchblattstrukturen) und der Verlandungszonen mit ihrer charakteristischen Tierwelt ➤ Erhalt störungsfreier, ungenutzter Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen ➤ Erhalt von Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt, Verhinderung von Nährstoff- und Schadeinträgen ➤ Erhalt von Auwäldern, Hochstaudenfluren und Röhrichten als Verbund- und Rückzugsstrukturen und als Pufferzonen ➤ Erhalt der Gewässer durch Entlandung bzw. Gehölzentnahme ➤ Zulassen natürlicher Dynamik ➤ Bei ungenutzten Gewässern: Erhalt der Nutzungs- und Störungsfreiheit

Verbesserung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

3260 - Erhaltung eines natürlichen bzw. naturnahen Zustandes der **Fließgewässer** mit Vegetation

- der Wasserqualität,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik
- der unverbauten Bachabschnitte
- der biologischen Durchgängigkeit
- des ungestörten funktionalen Zusammenhangs von Bach und Aue (z.B. Überschwemmungs- und Abflussdynamik)
- Erhalt von Bachabschnitten mit submerser Vegetation
- Schutz vor anthropogen erhöhten Sedimenteinträgen; Pufferung von schädigenden Randeinflüssen wie Düngung
- Schutz vor invasiven Neozoen

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

6210 - Erhaltung der **Halbtrockenrasen** mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Nutzungsregime) oder alternativ der Pflege
- Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse
- Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion und als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften
- Wahrung des Offenlandcharakters

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

6410 - Erhaltung der **extensiv genutzten Pfeifengraswiesen**

- Schutz vor Beweidung
- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung

schaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime) oder alternativ der Pflege

- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

6430 - Erhaltung der **feuchten Hochstaudenfluren**

- Erhalt der offenen bzw. mit Auengehölzen verzahnten Struktur
- Erhalt der primären oder nur gelegentlich gemähten (zwei- bis mehrjähriger Abstand) Bestände mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
- Sicherung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Vegetationsstruktur und der weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps
- Schutz vor übermäßigem Nährstoff- und Sedimenteintrag
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- Schutz vor invasiven Neophyten
- Bei genutzten Gewässern: Sicherung einer an den Erhaltungszielen orientierten maßvollen fischereilichen Nutzung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

6510 - Erhaltung der **extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen)**

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

7220 - Erhaltung der **Kalktuffquellen und -quellbäche mit ihren Kalktuffstrukturen** und der typischen Vegetation und Fauna

- Einrichtung und Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches
- Erhaltung und ggf. Optimierung der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse

- Erhalt einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle
- Erhalt der spezifischen Habitatemelente und Eigenstrukturen (Quellrinnen, Quellschlenken, Tuffterrassen) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Sicherung der Ungestortheit der Quelle, insbesondere Vermeidung von Tritt oder sonstigen mechanischen Zerstörungen an den Quellkalkablagerungen und deren Bewuchs
- Sicherung der Pflege
- Ggf. Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

7230 - Erhaltung von **kalkreichen Niedermooren**

- Erhalt des naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der typischen offenen Vegetation
- Erhalt ausreichender Lebensraumgrößen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit ungenutzten, naturnahen und wenig gestörten Moor- und Gewässerrandzonen (Pufferzonen)
- Sicherung der Pflege

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

9130 - Erhalt des **Waldmeister-Buchenwaldes**

- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotoptbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten (z.B. block- und felsreich) und Randstrukturen (z. B. Waldmantel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften

- Erhalt großflächig unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

9150 - Erhalt des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotoptbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten (z.B. block- und felsreich sowie von Natur aus extrem nährstoffarm) und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

9160 - Erhalt des Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Grundwasser- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten)
- Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Biotoptbäume (z.B. Höhlenbäume)
- Erhalt von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften

- Erhalt unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhalt der Populationen der **Bachmuschel**

- Erhalt naturnaher hydrologischer Verhältnisse
- Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und –gehölze
- Erhalt einer Gewässergüte von mindestens Stufe II und eines niedrigen Nitratgehaltes
- Erhalt von Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen insbesondere von Sedimenten.
- Erhalt der Durchlässigkeit der Gewässer
- Zulassen und Förderung der natürlichen Dynamik inkl. Sedimentbildung
- Sicherung der Wirtschaft-Vorkommen, insbesondere von Elritzen und Groppen, in der Forellenregion von Döbeln

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung der Populationen der **Groppe**

- Erhalt naturnaher, durchgängiger, sommerkühler und sauerstoffreicher Bäche und Flüsse
- Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich- und Versteckmöglichkeiten durch hohen Anteil an abwechslungsreichen und unterschiedlichen Korngrößen und Substraten (Kiese, Steine, Totholz)
- Erhalt naturnaher/natürlicher reich strukturierter Uferbereiche ohne Uferbefestigungen
- Erhalt einer günstigen biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte
- Erhalt der typischen Fischbiozönose mit geringen Dichten von Raubfischen
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung der **Kammmolch**-Population

- Erhalt fischfreier bzw. fischarmer, bevorzugt sonnenter und an Vegetation reicher Laichgewässer in ausreichender Dichte und Vernetzung

- Erhalt nährstoff- und schadstoffarmer Verhältnisse
- Erhalt unzerschnittener und ausreichend großer Landlebensräume im Umfeld von Laichgewässern (Nahrungslebensraum, biotopverbindende Wanderstrukturen)
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Lebensräume und Populationen des **Goldenen Scheckenfalters**

- Erhalt einer bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege von Habitate des Goldenen Scheckenfalters
- prioritärer Erhalt von Kernhabitaten als Quellpopulationen, auch bei Zielkonflikten mit anderen NATURA 2000-Schutzgütern
- Erhalt des Habitatverbunds (Trittsteine, Heckenstrukturen mit Windschutz als Wander-/Ausbreitungslien, Zerschneidungsarmut) innerhalb einer Metapopulation

Erweiterung, Förderung und ggf. Wiederherstellung oder Neuentwicklung der Lebensräume des Goldenen Scheckenfalters inkl. Prüfung von Wiederansiedlungsprojekten

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des **Großen Feuerfalters**

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Lebensräume des **Eisvogel**

- Erhalt der biologischen und physikalisch-chemischen Gewässergüte (möglichst I bis II)
- Erhalt eines reich strukturierten Gewässerbettes mit ausreichenden Laich-, Brut- und Versteckmöglichkeiten für Nahrungsfische
- Erhalt von reich strukturierten Uferbereichen ohne Uferbefestigungen
- Erhalt von natürlichen Abbruchkanten, Steilufern, umgestürzten Bäumen am Gewässer, ins-

besondere vorhandener Brutwände

- Verzicht auf störungsrelevante Nutzungen (Angeln, Kanubefahrung)

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Lebensräume des **Schwarzmilan**

- Erhalt der Brütbäume (störungsarme Wälder, Ufergehölz, hohe Baumhecken,...)
- Anwendung der Horstschutzvereinbarung
- Erhalt einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier
- Erhalt eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Lebensräume des **Rotmilan**

- Erhalt der Brütbäume (störungsarme Wälder, Ufergehölz, hohe Baumhecken,...)
- Anwendung der Horstschutzvereinbarung
- Erhalt einer strukturreichen offenen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland (insbesondere in Auen) als Nahrungsrevier
- Erhalt eines abwechslungsreichen Mahdregimes unter Vermeidung von Nutzungsintensivierung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung bestehender Lebensräume des **Neuntöter**

- Erhalt von Hecken-Grünland-Komplexen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung des Grünlandes (Beweidung, Mahdnutzung)
- Erhaltung eines Mindestanteils an Gehölzen und Einzelbüschchen
- Verzicht auf Versiegelung von Feldwegen
- Verzicht auf Freizeitnutzung

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter:(Basierend auf einem neueren Kenntnisstand)⁵

<p>9180 - Erhalt der strukturreichen Block-, Schutt- und Hangwälder mit naturnahem Bestands- und Altersaufbau sowie natürlicher Baumartenzusammensetzung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden- und Nährstoffhaushaltes ➤ Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung (maximal 20 % Nicht-LRT-Baumarten) ➤ Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften ➤ Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume) ➤ Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen, Felsen, Blockschutt) und der an sie gebundenen Lebensgemeinschaften (z. B. Epiphyten- und Epilithen-Synusien) ➤ Erhalt unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände ➤ In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung
<p>Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen</p>
<p>91E0 - Erhalt des Weichholzauenwaldes</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Boden-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes sowie der natürlichen Standordnung ➤ Erhalt des natürlichen Gewässerregimes mit regelmäßigen Hochwasserereignissen ➤ Erhalt der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung ➤ Erhalt eines hohen Alt- und Totholz-Anteils und der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften ➤ Erhalt der Biotopbäume (z.B. Höhlenbäume)

⁵ Gem. Bewirtschaftungsplan VSG 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“ (L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung, 2015)

- Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen (z. B. Baumhöhlen) und Artengemeinschaften
- Erhalt unzerschnittener, störungssarmer und strukturreicher Bestände
- Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume der Aue bzw. des ungestörten Kontaktes mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auewiesen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Sumpfwäldern
- In bisher nicht genutzten Beständen: Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung bestehender Populationen der **Helm-Azurjungfer**

- Erhalt des natürlichen bzw. standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes
- Erhalt der physikalisch-chemischen Bedingungen, insbesondere der grund- oder quellwasserbeeinflussten Verhältnisse
- Erhalt des strukturreichen, offenen und sonnenexponierten Charakters in Gewässerbereichen, die von der Helm-Azurjungfer besiedelt sind
- Unterhaltung unter Beachtung der ökologischen Ansprüche der Art
- Erhalt extensiv genutzter Grünlandbereiche und kleinflächiger Brachen im nahen Umfeld der Vorkommen.

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhalt der Populationen der **Schmalen Windelschnecke**

- Erhalt naturnaher hydrologischer Verhältnisse
- Erhalt der Streuschicht im Feuchtgrünland und in Feuchtbrachen
- Sicherung eines angepassten Lebensraummanagements (Offenhaltung und ggf. Pflege von Feuchtgrünlandbereichen, Seggenriedern, kalkreichen Nieder- und Quellmooren)
- Ausschluss von Nutzungsintensivierungen auf Habitatflächen und beeinträchtigenden Nutzungsänderungen in deren Umfeld (Grundwasserabsenkungen, Aufschüttungen, Überdünnung)

gung oder Bebauung)

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

3.2.3.2 Darstellung des Schutzzwecks aufgrund einer Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG sofern die jeweiligen Erhaltungsziele dabei berücksichtigt wurden

Beziehung zu anderen Schutzgebieten (lt. aktuellem SDB)

Nummer	Typ	Status	Art	Name	Fläche-ha	Fläche-%
	COR	b	+	Hungerberg bei Riesweiler	17	0
6809-305	FFH		/	Baumbusch bei Medelsheim	400	0
6809-304	FFH		/	Umgebung Böckweiler (westl.)	52	0
	IBA	b	-	Saar-Bliesg/Westrich	24.100	100
	NSG	b	+	Großbirkel-Hungerberg	15	0
	NSG	b	+	Wacholderberg	1	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (Schutzgebiet ist größer als das Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z. B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich
Gebietstyp	
EGV: EU Vogelschutzgebiet (VSG)	LSG: Landschaftsschutzgebiet
FFH: EU Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	NSG: Naturschutzgebiet
COR: Corine-Gebiet	IBA: International Bird Area
NP: Naturpark	BR: Biosphärenreservat

Das Natura 2000-Gebiet schließt die NSG Großbirkel-Hungerberg“ und „Wacholderberg“ sowie das Corine-Gebiet „Hungerberg bei Riesweiler“ mit ein

Aus § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ vom 27. September 2017, zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 05. November 2019 (Amtbl. I S. 886) ergibt sich folgender Schutzzweck:

„Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

**6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),
Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion) (besondere Be-
stände mit bemerkenswerten Orchideen)**

7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,

der Lebensraumtypen:

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocha-
ritions**

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),

Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion)

**6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Mo-
linion caeruleae)**

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Car-
pinion betuli) [Stellario-Carpinetum],**

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

1163 Groppe (*Cottus gobio*)**1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)****A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)****A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)****A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),**

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)****A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*)****A 340 Raubwürger (*Lanius excubitor*)****A 383 Grauammer (*Emberiza calandra*).**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend als Grünland genutzten Talzugs im Muschelkalkgebiet des Zweibrücker Westrich mit wechselfeuchten bis feuchten Gräben sowie einem strukturell hervorragend ausgeprägtem naturnahen Bachlauf, der beispielsweise als Lebensraum des gefährdeten Edelkrebses (*Acstacus astacus*) dient, umrahmt von Erlen-Galeriewald und Hochstaudensäumen.

*Die Offenland-Flanken der Bickenalbaue sind im Wellenkalk und beinhalten größtenteils orchideenreiche Kalk-Halbtrockenrasen, Magerwiesen, Ackerwildkrautfluren sowie wärmeliebende Gebüsche, die einer Vielzahl von xero- und thermophilen Arten, wie zum Beispiel Zau neidechse (*Lacerta agilis*), Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Schmalblättriger Lein (*Linum tenuifolium*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustris*) und Gewöhnliche Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*) als Lebensraum dienen.“*

Somit liegt für das Gebiet eine Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG unter Mitberücksichtigung der jeweiligen Erhaltungsziele vor.

3.2.3.3 Darstellung der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend Anhang I FFH-Richtlinie unter besonderer Herausarbeitung prioritärer Lebensraumtypen

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. aktuellem StDB i. V. m. Datenbogen Erhaltungsziele):

LRT-Code	LRT-Name
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Cal-litricho-Batrachion</i>
6212*	Submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis</i>)
7230	Kalkreiche Niedermoore
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

3.2.3.4 Darstellung der Vorkommen von Arten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Arten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten (lt. aktuellem SDB):

Taxon	Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Anh.	Jahr
AMP	<i>Triturus cristatus</i> [Kammmolch]	a	11-50	B	II	2005
AVE	<i>Alcedo atthis</i> [Eisvogel]	n	1-5	A	VR	2000
AVE	<i>Dendrocopos medius</i> [Mittelspecht]	n	6-10	A	VR	2018
AVE	<i>Jynx torquilla</i> [Wendehals]	n	2-5	B	VR-Zug	2016
AVE	<i>Lanius collurio</i> [Neuntöter]	n	10-15	A	VR	2017
AVE	<i>Emberiza calandra</i> [Grauammer]	n	2-5	B	VR-Zug	2016
AVE	<i>Milvus migrans</i> [Schwarzmilan]	n	2	A	VR	2018
AVE	<i>Milvus milvus</i> [Rotmilan]	n	5	A	VR	2018
FISH	<i>Cottus gobio</i> [Groppe]	r	11-50	B	II	2017
LEP	<i>Euphydryas aurinia</i> [Goldener Scheckenfalter]	a	250-500	A	II	2019
LEP	<i>Lycaena dispar</i> [Großer Feuerfalter]	j	11-50	B	II	2012
MOL	<i>Unio crassus</i> [Bachmuschel, Kleine Flussmuschel]	a	23	C	II	2016
MOL	<i>Vertigo angustior</i> [Schmale Windelschnecke]	a	250-1.000	A	II	2018
ODON	<i>Coenagrion mercuriale</i> [Helm-Azurjungfer]	a	1-2	B	II	2018

Legende

Status		
a: nur adulte Stadien	t: Totfunde, (z. B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben)	
b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)	u: unbekannt	
e: gelegentlich einwandernd, unbeständig	w: Überwinterungsgast	
g: Nahrungsgast	Populationsgröße	
j: nur juvenile Stadien (z. B. Larven, Puppen, Eier)	r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...)	p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)	r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
r: resident	v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	
s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise		

3.2.4 FFH-Gebiet L-6809-304 „Umgebung Böckweiler (westl.)“

Gebietsbeschreibung	
Gebietsnummer	6809-304
Gebietstyp	B

Gebietsbeschreibung			
Gebietsname	Umgebung Böckweiler (westl.)		
TK 25 (Messtischblätter)	MTB: 6809 (Gersheim)		
Naturraum	181 Bliesgau		
Naturräumliche Obereinheit	D50 Pfälzisch-Saarländisches-Muschelkalkgebiet		
Koordinaten	Geographische Länge: 7° 28' 39"; Geographische Breite: 49° 18' 61"		
Fläche	54 ha		
Vorgeschlagen als GGB	Oktober 2000	Bestätigt als GGB	Dezember 2004
Ausweisung als BEG	Januar 2016	Meldung als BSG	
Kurzcharakteristik	Grünlandgebiet westlich Böckweiler am Stufenhang des Muschelkalkes mit ausgedehnten Salbei-Glatthaferwiesen und zahlreichen Quellhorizonten auf dem mittleren Muschelkalk. Am Steilhang einige Kalk-Halbtrockenrasen.		
Begründung	Großflächig zusammenhängendes Wiesengebiet m. meist mageren Salbei-Glatthaferwiesen in standörtl. Varianz v. trockenen bis feuchten Ausbildungen m. Bedeutung f. Wiesenbrüter, am Steilhang Halbtrockenrasen, ein artenreiches Kleingewässer		
Biotopkomplexe (%)	Grünlandkomplexe trockener Standorte 4 % Grünlandkomplexe mittlerer Standorte 86 % Gebüsch-/Vorwaldkomplexe 10 %		
Erfassungsdatum	Juli 2000	Aktualisierung	Mai 2019

3.2.4.1 Darstellung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Umgebung Böckweiler (westl.)“

Folgende **Erhaltungsziele** liegen für das Gebiet vor:

6210 - Erhaltung der Halbtrockenrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven bis sehr extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Nutzungsregime) oder alternativ der Pflege ➤ Erhalt der nährstoffarmen Standortverhältnisse ➤ Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken, Säume und Waldrandzonen zur Wahrung der Biotopverbundfunktion und als Habitatelemente charakteristischer Artengemeinschaften ➤ Wahrung des Offenlandcharakters
Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen
6510 - Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Salbei-

Glatthaferwiesen)

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatemperaturen für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

7220 - Erhaltung der Kalktuffquellen und –quellbäche mit ihren Kalktuffstrukturen und der typischen Vegetation und Fauna

- Einrichtung und Gewährleistung eines hinreichend großen Pufferbereiches
- Erhaltung und ggf. Optimierung der Wasserschüttungs- und Wasserführungsverhältnisse
- Erhalt einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle
- Erhalt der spezifischen Habitatemperaturen und Eigenstrukturen (Quellrinnen, Quellschlenken, Tuffterrassen) für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle, insbesondere Vermeidung von Tritt oder sonstigen mechanischen Zerstörungen an den Quellkalkablagerungen und deren Bewuchs
- Sicherung der Pflege
- Ggf. Zulassen der natürlichen Entwicklung

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung bestehender Lebensräume und Populationen des Goldenen Scheckenfalters

- Erhalt einer bestandserhaltenden Nutzung bzw. Pflege von Habitaten des Goldenen Scheckenfalters
- prioritärer Erhalt von Kernhabitaten als Quellpopulationen, auch bei Zielkonflikten mit anderen NATURA 2000-Schutzgütern
- Erhalt des Habitatverbunds (Trittsteine, Heckenstrukturen mit Windschutz als Wander-/Ausbreitungslinien, Zerschneidungsarmut) innerhalb einer Metapopulation

Erweiterung, Förderung und ggf. Wiederherstellung oder Neuentwicklung der Lebensräume des Goldenen Scheckenfalters inkl. Prüfung von Wiederansiedlungsprojekten

Erhaltung der **Kammmolch-Population**

- Erhalt fischfreier bzw. fischarmer, bevorzugt sonnenter und an Vegetation reicher Laichgewässer in ausreichender Dichte und Vernetzung
- Erhalt nährstoff- und schadstoffarmer Verhältnisse
- Erhalt unzerschnittener und ausreichend großer Landlebensräume im Umfeld von Laichgewässern (Nahrungslebensraum, biotopverbindende Wanderstrukturen)
- Erhalt einer naturraumtypischen Gewässerfauna mit allenfalls geringen Anteilen an Neozoen
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Erhaltung der **Gelbbauchunken-Population**

- Erhalt eines Lebensraumkomplexes mit Laich- und Landhabitaten, insbesondere vernetzter Kleingewässersysteme mit ausreichender Sonneneinstrahlung
- Zulassen einer natürlichen Dynamik, die zur Neubildung von Laichgewässern führt (z.B. Entwurzelung von Bäumen, Quelltümpel, Wildschweinsuhlen, Auen) insbesondere im Bereich von Auen, Waldwegen, Abgrabungen und sonstigen Sekundärlebensräumen
- Erhalt unzerschnittener und ausreichend großer Landlebensräume im Umfeld von Laichgewässern (Nahrungslebensraum, biotopverbindende Wanderstrukturen)
- Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

3.2.4.2 Darstellung des Schutzzwecks aufgrund einer Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG sofern die jeweiligen Erhaltungsziele dabei berücksichtigt wurden

Beziehung zu anderen Schutzgebieten (lt. aktuellem SDB)

Nummer	Typ	Status	Art	Name	Fläche-ha	Fläche-%
6809-301	FFH		/	Bickenalbtal	298	0
	IBA	b	-	Saar-Bliesgau/Westrich	24.100	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (Schutzgebiet ist größer als das Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z. B. Verbandslisten	/: angrenzend =: deckungsgleich
Gebietstyp	
EGV: EU Vogelschutzgebiet (VSG)	LSG: Landschaftsschutzgebiet
FFH: EU Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	NSG: Naturschutzgebiet
COR: Corine-Gebiet	IBA: International Bird Area
NP: Naturpark	
BR: Biosphärenreservat	

Das Natura 2000-Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Bickenalbtal“ an.

Aus § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ L 6809-304 vom 21. Dezember 2015 (Amtbl. I S. 8) ergibt sich folgender Schutzzweck:

„Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

**6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia),
Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)**

7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion),

der Lebensraumtypen:

**6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia),
Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion)**

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

1166 Kammmolch (Triturus cristatus)

1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*).

*Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten, wie zum Beispiel die Arten **Heidelerche** (*Lullula arborea*) und **Neuntöter** (*Lanius collurio*), darüber hinaus die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.“*

Somit liegt für das Gebiet eine Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG unter Mitberücksichtigung der jeweiligen Erhaltungsziele vor.

3.2.4.3 Darstellung der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend Anhang I FFH-Richtlinie unter besonderer Herausarbeitung prioritärer Lebensraumtypen

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (lt. aktuellem StDB i. V. m. Datenbogen Erhaltungsziele):

LRT-Code	LRT-Name
6212*	Submediterrane Halbtrockenrasen (<i>Mesobromion</i>)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis</i>)
7220	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

3.2.4.4 Darstellung der Vorkommen von Arten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Arten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten:

Taxon	Name	Status	Pop.-Größe	Erh.-Zust.	Anh.	Jahr
AMP	<i>Bombina variegata</i> [Gelbbauchunke, Bergunke]	r	1-5	C	II	1980
AMP	<i>Triturus cristatus</i> [Kammmolch]	r	51-100	A	II	2005
AVE	<i>Lanius collurio</i> [Neuntöter]	n	6-10	A	VR	2000
AVE	<i>Lullula arborea</i> [Heidelerche]	n	1-5	A	VR	2000
LEP	<i>Euphydryas aurinia</i> [Goldener Scheckenfalter]	a	12	B	II	2006

Legende

Status	
a: nur adulte Stadien	t: Totfunde, (z. B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben)
b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)	u: unbekannt
e: gelegentlich einwandernd, unbeständig	w: Überwinterungsgast
g: Nahrungsgast	Populationsgröße
j: nur juvenile Stadien (z. B. Larven, Puppen, Eier)	r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...)	p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)
n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)	r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)
r: resident	v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)
s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise	

3.3 Prüfkriterien und potentielle Wirkfaktoren

<p>Beschreibung aller voraussichtlichen direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projektes (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura 2000 – Gebiet aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Des Umfangs und der Größenordnung ➤ Der Flächeninanspruchnahme ➤ Des Abstandes zu den Natura 2000-Gebieten oder zu wichtigen Gebietsmerkmalen ➤ Des Ressourcenverzehrs 	<p>Die notwendigen Baumaßnahmen stellen für die Dauer der Bauphase und darüber hinaus für die Regenerationsphase eine potentielle Störung und Beeinträchtigung dar.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Umgestaltung von Flächen innerhalb der Schutzgebietskulissen von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht. Aufgrund der Art und Größe des Vorhabens und der betriebsbedingten Wirkfaktoren kann jedoch eine indirekte negative Wirkung auf windkraftrelevante Arten/-gruppen entstehen. 2. Aus der Baumaßnahme resultiert keine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Schutzgebietskulisse von Natura 2000-Gebieten. 3. Ungeachtet des z. T. großen Abstandes zu den Natura 2000-Gebieten kann das Vorhaben eine indirekte beeinträchtigende Wirkung auf windkraftrelevante Arten der vorhandenen Fauna haben. 4. Innerhalb der Schutzgebietskulissen findet im Zuge der Vorhabenrealisierung kein Ver-

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Emissionen und Abfälle (Landesentsorgung, Einbringung in die Gewässer und die Luft) ➤ Der erforderlichen Erdarbeiten ➤ Des erforderlichen Transportverkehrs ➤ Der Dauer der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase usw. 	<p>brauch von natürlichen Ressourcen statt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Durch die Baumaschinen erfolgt während der Bauphase eine Emission von Abgasen in die Luft. Eine Bodenverunreinigung oder Gefährdung von Grundwasser kann durch Öle, Fette oder Lacke entstehen. Lärm wird während der Bauphase von den Baumaschinen verursacht. Während der Betriebsphase ist mit Schallemissionen durch die Anlagen zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten ist jedoch nicht mit einer Gefährdung der Schutzgüter zu rechnen. 6. Alle erforderlichen Erdarbeiten für die Errichtung von Fundament und Kranplätzen finden außerhalb der Schutzgebiete statt. 7. Der Materialtransport der Baumaßnahme findet außerhalb der Schutzgebietskulissen statt. Durch Lärm und Scheuchwirkung können indirekt auch höhere Tiere in den Schutzgebietskulissen beeinträchtigt werden. Der Betrieb der Anlagen ist mit keinem zusätzlichen Transportverkehr verbunden. 8. Während der Dauer der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen der Fauna durch Erschütterung, Lärm und Scheuchwirkung zu rechnen. Durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und Kraftfahrzeugverkehr im Gebiet ist jedoch von einem Gewöhnungseffekt auszugehen, wodurch auch bei Wartungsarbeiten während der Betriebsphase eine nachhaltige Beeinträchtigung auszuschließen ist. Der Betrieb der WEA selbst kann jedoch zumindest zu indirekten Auswirkungen auf die
---	---

<p>➤ Der Nutzungsänderung</p>	<p>windkraftrelevante Fauna der Schutzgebiete führen.</p> <p>9. Durch die Realisierung des Vorhabens und die damit verbundene Nutzungsänderung ist eine Nutzungsintensivierung, wie z. B. zunehmende Freizeit- und Erholungsnutzung, innerhalb der Natura 2000-Gebiete auszuschließen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte wird weiterhin möglich sein. Das Vorhaben geht mit keiner Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einher.</p>
-------------------------------	--

4 Verträglichkeit des Vorhabens mit den konkretisierten Erhaltungszielen

4.1 Grundlagen der Bewertung

Das Verbot, eine Verschlechterung des Zustands von Arten und Lebensräumen zu verursachen, deren Erhalt ein Ziel des entsprechenden Schutzgebiets darstellt, gilt auch, wenn ihr aktueller Erhaltungszustand ungünstig und eine Wiederherstellung des Erhaltungszustands anzustreben ist. Daher rechtfertigt ein aufgrund von Vorbelastungen aktuell ungünstiger Erhaltungszustand keine weitergehenden Beeinträchtigungen, die zu einer zusätzlichen und in der Folge erheblichen Verschlechterung führen (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2004). Eine Einstufung von Beeinträchtigungen als unerheblich aufgrund bestehender Vorbelastungen ist entsprechend nicht zielführend (Himmelsbach, 2006). Solche Vorbelastungen sind bei der Bewertung von Negativeinflüssen als Bestandteile des Ist-Zustandes zu berücksichtigen, wobei das Ausmaß einer noch zulässigen Zusatzbelastung bei einer hohen Vorbelastung geringer ist als bei niedriger Vorbelastung (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2004).

Die direkte Inanspruchnahme von Habitatemlementen innerhalb der Schutzgebietskulissen konnte bereits ausgeschlossen werden. Gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet vorkommenden Arten bspw. als Nahrungshabitat genutzt werden, unterliegen nicht dem Natura 2000-Gebietsschutz (vgl. VG Arnsberg, Urteil v. 22. November 2012, Az. 7 K 2633/10, Rn. 65, openjur). Sofern Tierarten, die dem Gebietsschutz unterfallen, zwingend auf gebietsexterne Nahrungsflächen angewiesen sind, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, ist davon auszugehen, dass das Natura 2000-Gebiet i. d. R. falsch abgegrenzt ist und auf die externen Habitate ausgedehnt werden muss. Hingegen ist es gem. aktueller Rechtsprechung systemwidrig, Nahrungshabitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mitumfasst zu behandeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 32, www.bverwg.de). Auswirkungen eines Vorhabens auf solche externen Flächen können die Verträglichkeit des Projekts entsprechend nicht in Frage stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 31, www.bverwg.de).

Art. 1 der FFH-RL definiert unter Buchstabe j ein „Gebiet“ als „einen geographisch definierten Bereich mit klar abgegrenzter Fläche“. Gemäß Buchstabe l wird ein „besonderes Schutzgebiet“ als „*ein ... ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden*“. Das schließt aus, den Gebietsschutz mit

Blick auf Folgewirkungen von Beeinträchtigungen gebietsexterner Flächen über die Gebietsgrenzen auszudehnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 32, www.bverwg.de).

Es bleibt allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich gemäß Art. 3 Abs. 1 FFH-RL bei Natura 2000 um ein ökologisches Netz aus Gebieten handelt. Das ergibt sich ebenfalls aus § 31 BNatSchG: „... *Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“* ...“. Entsprechend ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten und –Gebietsteilen unerlässlich. Daher unterfallen Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, bspw. Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren dem Schutzregime des Gebietsschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, Az. 9 A 5.08, Rn. 33, www.bverwg.de).

4.1.1 Durchgeführte Untersuchungen und verwendete Daten

Neben gebietsspezifischen Einflussfaktoren werden, sofern sie für die vorliegende Betrachtung von Relevanz sind, Ergebnisse bereits durchgeföhrter Erhebungen (projektspezifisch) und Fachdaten herangezogen. Hierzu liegen die nachfolgend aufgeführten Gutachten bzw. Erhebungen und Daten vor:

Gutachten Fledermäuse

Untersuchungsraum und –umfang gem. „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Richarz, et al., 2012); Untersuchungsperiode 2020/21, sowie Nachuntersuchungen (erneute Netzfänge) 2022.

- Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten
 - Manuelle Detektorerfassung entlang von vordefinierten Routen/Strecken in 1 km-Radius um die geplanten Anlagenstandorte; Anfang Juni bis Mitte Juli mind. 4 Begehungungen (mit jeweils ganzer Nachtperiode)
 - Automatische Erfassung Mittels Horchkisten (parallel zur Detektorerfassung über den gesamten Nachtzeitraum) an interessanten Habitattypen und im Bereich der geplanten WEA-Standorte
 - Erfassung des Quartierpotenzials (Höhlen, Alt- und Totholz, etc.) im Bereich der geplanten WEA-Standorte
 - Netzfang und Telemetrie sowie Besatzkontrolle im Zeitraum Ende Mai bis Ende Juli
- Wanderungen im Frühjahr und Herbst

- Detektor-Begehungen und akustische Dauererfassung im 1 km-Radius um die geplanten Anlagenstandorte
 - Frühjahrsphase: 1 Detektor-Begehung wöchentlich von Ende März bis Mitte Mai in der ersten Nachhälfte mindestens 4 Std. mit Beginn Sonnenuntergang, und eine ganze Nacht im Mai
 - Herbstphase: 2 Detektor-Begehungen wöchentlich von Anfang August bis 1. Septemberwoche in der ersten Nachhälfte mindestens 4 Std. mit Beginn Sonnenuntergang und zwei ganze Nächte im August, 1 Begehung wöchentlich von der 2. Septemberwoche bis Ende Oktober) in der ersten Nachhälfte mindestens 4 Std. mit Beginn Sonnenuntergang
- Alternativ: Dauerhafte akustische Überwachung mittels Erfassungsgeräte (BatCorder, Anabatsysteme)
 - pro angefangene 5 WEA je 1-2 Erfassungsgeräte (je nach Biotopausstattung und Habitatpotenzial)
 - in Windparks > 10 geplanter WEA: pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Erfassungseinheit
- Ergänzung der Ergebnisse durch Fachdaten und Recherche (bspw. Literaturrecherche, Befragungen)

Gutachten Avifauna

Untersuchungsraum und –umfang gem. „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Richarz, et al., 2012); Untersuchungsperiode 2020/21.

- Brutvogelerfassung
 - Untersuchungsraum 500 m bzw. 3.000 m bei ggf. betroffenen Großvögeln (z. B. Rotmilan)
 - Selektive, quantitative Erfassung von windkraftempfindlichen Brutvogelarten, einschl. Kontrolle der Horstbesetzung zur Ermittlung des Brutvogel-Status in der frühen Brutzeitphase
 - Bei relevanten Großvogelarten wird eine Horstsuche in unbelaubter Zeit möglichst im Vorfeld der Revierkartierung (November – Februar) empfohlen

- Revierkartierung von Anfang März - Ende Juli (vgl. Südbeck et al. (2005)) für Vogelarten im Umfeld der WEA. Bei Eulen (Uhu) schon ab Anfang Februar (Nacht- und Dämmerungsexkursionen).
- 10 Erfassungstage verteilt auf die Revierbesetzungs- und Brutzeit, mit Abständen von mindestens einer Woche.
- Gast-/Rastvogelerfassung
 - Erfassungsradius 2 km um die Anlagenstandorte sowie ggf. im Einzugsbereich des Untersuchungsgebiets gelegene, für Rastvögel geeignete Bereiche
 - Flächendeckende Kontrollen von Rast- und Überwinterungsplätzen störungsempfindlicher Offenlandarten im Frühjahr (Mitte Februar bis Ende April) und Herbst (August bis November)
 - Erfassung in den Hauptzugzeiten (Mitte März bis Ende April und August bis Oktober) 1x wöchentlich, sonst alle 2 Wochen bei guten Witterungsverhältnissen (insgesamt 22 Erfassungstage)
 - Darstellung der Rastgebiete sowie möglicher Funktionsbeziehungen in Karten.
- Zugvogelerfassung
 - Erfassungsradius 1 km um die Anlagenstandorte bei Kleinvögeln, bei Großvögeln auch darüber hinaus.
 - Abhängig von der Topographie von möglichst weite Übersicht bietenden Geländepunkten, dabei werden erfasst: Art, Anzahl, geschätzte Flughöhe (< 100 m, 100 bis 200 m, > 200 m), Flugrichtung, Datum, Uhrzeit, Beobachtungspunkte.
 - Wöchentliche Zählungen von Mitte September – Mitte November⁶ (mind. 8 Kontrollen) für jeweils ca. 4 Stunden ab Sonnenaufgang.
 - Zum Kranichzug ergänzend:
 - Erfassung des Herbstzuges (Mitte Oktober – Anfang Dezember) an mind. 3 Massenzugtagen während herbstlicher Massenzugtage (> 20.000 Individuen/Zugtag), bevorzugt am Spätnachmittag bis in die Abendstunden unter Berücksichtigung der Witterungseignisse.

⁶ Erfahrungsgemäß höchstes Zugaufkommen und Zugkonzentration (Helbig & Dierschke, 2004)

- Erfassung des Frühjahrszuges an mind. 4 Tagen, wobei in Rheinland-Pfalz ab den frühen Mittagsstunden mit verstärktem Zug zu rechnen ist.

- Kartierung und Darstellung der Zug- und Wanderräume in Karten.

Biototypenkartierung

Untersuchungsraum und –umfang gem. „Biototypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten; Landesamt für Umwelt, 2018); Erhebung August 2022

- Aufnahme der vorkommenden Biototypen im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte mit den dazugehörigen Artinventarlisten
- Erstellung einer nach Biototypen gesplitteten Gesamtartenliste und Überprüfung auf Vorkommen von Arten nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und der Roten Liste Rheinland-Pfalz
- Einordnung der kartierten Biotopstrukturen nach der Liste der Biototypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten; Landesamt für Umwelt, 2018).

Abfrage von Fachdaten

- Abfrage von Artdaten des Arteninformationssystems ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz
- Abfrage von aktuellen Beobachtungen aus Online-Fachportalen (bspw. naturgucker.de, artenanalyse.net)
- Steckbriefe zu den Vogelschutzgebieten im Gebiet (LANIS RLP, 2010; Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland, kein Datum)
- Pollichia – Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. – elektronische Daten aus dem Portal „ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz“ (2021)
- Zentrum für Biodokumentation (ZfB) – Daten aus dem Projekt mit dem vorläufigen Titel „Zusammenstellung von Nachweisen von Brut- und Rastplätzen für Wasser- und Watvögel, windkraftrelevanter Vogelarten und Fledermausarten im Saarland“ (Stand Dezember 2017)

4.1.2 Zu betrachtende Lebensraumtypen und Arten gem. Schutzstatus

Projekte können ein Natura 2000-Gebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (Vgl. EuGH, Urt. v. 7. September 2004 – Rs. C-127/02 -, Slg. 2004, I7405, Rn. 49; OVG NRW, Urt. v. 16. Juni 2016 – Az. 8 D 99/13.AK, justiz.nrw.de, Rn. 608f.; s. hierzu auch § 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Prüfung der Belastbarkeit der Natura-2000 Gebiete mit Blick auf das Planvorhaben erfolgt dementsprechend unter Einbeziehung der für die Gebiete konkretisierten Erhaltungsziele (vgl. hierzu § 34 Abs. 1 BNatSchG). In § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG sind Erhaltungsziele wie folgt definiert:

„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“

In Folgendem wird daher lediglich auf in den Gebieten vorkommenden, natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG, Tierarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG oder des Art. 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG näher eingegangen, deren Schutz ein Erhaltungsziel des entsprechenden Gebietes darstellt. Weitere Arten, die bspw. „nur“ in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, unterfallen nicht dem Schutzregime des *Gebietsschutzes* gem. Art. 6 FFH-Richtlinie. Arten des Anhangs IV Buchstabe a) werden im Rahmen des Artenschutzes gem. Art. 12 FFH-Richtlinie, der durch § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) im nationalen Recht integriert wurde, berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen solcher Arten können entsprechend der rechtlichen Grundlagen die Verträglichkeit des Projekts nicht in Frage stellen. Ihre Belange werden jedoch im Rahmen der vorliegenden Planung (bspw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan und speziellen Fachgutachten) abgehandelt.

4.1.3 Zu betrachtende Lebensraumtypen und Arten gem. Projektrelevanz

Aus den Erläuterungen der vorangegangenen Abschnitte ergibt sich, dass für die meisten Erhaltungsziele und für den Schutzzweck der Gebiete durch die vorliegende Planung keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen bestehen, weshalb auf eine ausführliche Einzelprüfung verzichtet werden kann. Verschiedene Vertreter der Avi- und Fledermausfauna können indirekt durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden und gelten daher aktuell als *windkraftrelevante* Tiergruppen.

Nicht alle Vogel- und Fledermausarten reagieren jedoch empfindlich gegenüber Windenergieanlagen, so dass die Einstufung als *windkraftrelevant* nicht für alle Vertreter dieser Tiergruppen gilt. Die aktuelle Einstufung von Vogelarten für Projekte in Rheinland-Pfalz ergibt sich aus dem aktuellen Leitfaden „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Richarz, et al., 2012). Daraus entnommen sind nachfolgend die für Windenergievorhaben in Rheinland-Pfalz speziell relevanten Vogelarten aufgeführt:

Tabelle 1 Windkraftrelevante Vogelarten in Rheinland-Pfalz⁷

Deutscher Name	Wiss. Name	WKA-Relevanz	
		K	S
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i> (natürl. Ansiedlungsversuche)	x	
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>		x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i> (Brutkolonien)	x	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i> (höchst unregelmäßiger Brutvogel)	x	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		x
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	x	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		x
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		x
Wiesenlimikolen	Regelmäßige Brutgebiete von Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> und Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	x	
Reiher	Ardeidae [Brutkolonien] (Graureiher <i>Ardea cinerea</i> , Purpurereiher <i>Ardea purpurea</i>)	x	
Möwen	Laridae [Brutkolonien] (z.B. Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i> , Mittelmeermöwe <i>Larus michahellis</i>)	x	
Seeschwalben	Sternidae [Brutkolonien] (Flusseeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>)	x	
Sensible Bereiche für Rastvögel: Landesweit bedeutende Rast-, Sammel- und Schlafplätze von:			
Kranich	<i>Grus grus</i>		x
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		x
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		x
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>		x
Gänse	Gattungen <i>Anser</i> , <i>Branta</i>		x

⁷ Gem. aktuellen Leitfaden (Richarz, et al., 2012)

Deutscher Name	Wiss. Name	WKA-Relevanz		
		K	S	
Erläuterung				
WKA-Relevanz: gem. Anlagen 2 und 3 des Leitfadens (Richarz, et al., 2012) K = Kollisionsgefährdung; S = besonders störungsempfindlich;				

Für weitere Vogelarten ergeben sich aufgrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes keine Hinweise dafür, dass sie indirekt durch Windenergieanlagen in einer Weise betroffen sein können, die zu arten- oder gebietsschutzrechtlichen Konflikten führen kann. Daher kann nachfolgend auf eine Betrachtung solcher Arten verzichtet werden.

In Bezug auf die FFH-Anhang II Fledermausarten sind gem. aktuellem Leitfaden (Richarz, et al., 2012) folgende Arten als windkraftrelevant eingestuft.

Tabelle 2 Windkraftrelevante FFH-Anhang II-Fledermausarten in Rheinland-Pfalz

Deutscher Name	Wiss. Name	Wirkfaktoren WEA
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Kollisionsrisiko; Quartierverlust (Wald)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Quartierverlust (Wald)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Quartierverlust (Wald)

Weitere Tierarten bzw. Gruppen reagieren entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand weniger bzw. nicht empfindlich gegenüber Windenergieanlagen, so dass für solche, auch indirekte Beeinträchtigungen bereits auszuschließen sind. Daher finden in den folgenden Abschnitten lediglich die *windkraftrelevanten* Vogel- und Fledermausarten Berücksichtigung.

Die Bewertung möglicher Einflüsse des vorliegenden Planvorhabens auf den Erhaltungszustand der zu betrachtenden Arten/Artengruppen erfolgt unter Einbeziehung der verwendeten (Fach-)Daten und unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes (Fachliteratur) zur Thematik.

4.2 Verträglichkeit mit den projektrelevanten Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften

4.2.1 VS-Gebiet 6710-401 „Hornbach und Seitentäler“

Eine Ausweisung als geschützter Teil von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG liegt gem. Standarddatenbogen unter Mitberücksichtigung der jeweiligen Erhaltungsziele nicht vor.

Einschätzung:

Das Gebiet „Hornbach und Seitentäler“ befindet sich in einem Abstand von mind. 200 m, östlich der geplanten Anlagenstandorte, ein direkter Eingriff durch die Anlagenplanung in das dem Schutzzweck unterliegende Gewässersystem ist jedoch nicht gegeben. Von den wertgebenden Arten (vgl. Abschnitt 3.2.1.4) gelten lediglich der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) sowie die Bekassine (*Gallinago gallinago*) als windkraftrelevante Art.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Allgemein gehören die dem Schutzzweck unterliegenden Vogelarten Weißstorch und Bekassine zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Populationsgrößen im Natura 2000-Gebiet „Hornbach und Seitentäler“ sind mit 6 Brutnachweisen für den Weißstorch, sowie 3 Nachweise für die Bekassine angegeben (vgl. Abschnitt 3.2.1.4). Auswirkungen auf Populationen des Schutzgebietes sind unter Berücksichtigung Standortwahl des Planvorhabens (Laubwald bzw. Ackerflächen sind nicht als Brut-habitat geeignet) und der art- bzw. projektspezifischen Empfindlichkeit auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zu weiteren Gebieten konnte bereits ausgeschlossen werden (s. o.).

Fazit: kein Konflikt

4.2.2 FFH-Gebiet 6710-301 „Zweibrücker Land“

Für die folgenden Teilbereiche des Natura 2000-Gebiet „Zweibrücker Land“ liegt eine nationale Schutzgebietsausweisung im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG als Natur- und Landschaftsschutzgebiet vor:

- LSG „Blümelstal“

- NSG „Wahlbacher Heide“
- NSG „Weihertalkopf“
- NSG „Am Gödelsteiner Hang“
- NSG „Monbijou“
- NSG „Auf der Pottschütthöhe“

Durch die Größe und Verteilung des Natura 2000-Gebietes werden die Schutzgebiete in diesem eingeschlossen, jedoch ist keines im Umfeld der Planung lokalisiert. Das Landschaftsschutzgebiet „Blümelstal“ befindet sich in einer Entfernung von mehr als 14 km zur Planung, das nahegelegene Natura 2000-Gebiet „Monbijou“ in einem Abstand von mehr als 5 km, sodass die Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht auf die nahegelegenen Abschnitte des Natura 2000-Gebietes übertragbar sind.

Einschätzung:

Innerhalb der Schutzgebietskulisse finden bei Realisierung des Vorhabens keine Eingriffe und somit keine Beschädigung bzw. Inanspruchnahme der dem Schutzzweck unterliegenden Lebensraumtypen statt. Von den wertgebenden Arten (vgl. Abschnitt 3.2.2.4) gilt lediglich die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) als windkraftrelevante Art.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Allgemein gehört die dem Schutzzweck unterliegende FFH-Anhang II Fledermausart Bechsteinfledermaus aufgrund ihres Jagd- und Flugverhaltens mit nächtlich und auch saisonal geringen Aktionsradien sowie der Strukturgebundenheit im Flug nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Im Rahmen von Windenergieprojekten kann diese Art durch Quartierverluste betroffen sein (gem. Richarz, et al. (2012), s. auch Tabelle 2), wenn dabei entsprechende Strukturen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bewirtschaftungsplan FFH 6710-301 „Zweibrücker Land“ (L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung, 2015) ist kein Vorkommen der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet bekannt. Auswirkungen auf pot. Populationen des Schutzgebietes sind somit unter Berücksichtigung der Entfernung des Planvorhabens zur Schutzgebietskulisse und der art- bzw. projektspezifischen Empfindlichkeit auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zu weiteren Gebieten konnte bereits ausgeschlossen werden (s. o.).

Fazit: kein Konflikt

4.2.3 FFH- und VS-Gebiet N-6809-301 „Bickenalbtal“

Für das Natura 2000-Gebiet „Bickenalbtal“ liegt eine nationale Schutzgebietsausweisung im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG als Naturschutzschutzgebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) vor. Aus § 2 der VO über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) vom 27. September 2017, zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 05. November 2019 (Amtbl. I S. 886) lässt sich entnehmen, dass die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden:

„Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:“

**6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),
Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)**

7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)

9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,

der Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

**6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia),
Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion)**

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum],

der Arten und ihrer Lebensräume:

1060 Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

1163 Groppe (Cottus gobio)

1166 Kammmolch (Triturus cristatus),

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

A 073 Schwarzmilan (Milvus migrans)

A 074 Rotmilan (Milvus milvus)

A 229 Eisvogel (Alcedo atthis)

A 338 Neuntöter (Lanius collurio),

der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

A 210 Turteltaube (Streptopelia turtur)

A 275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*)**A 340 Raubwürger (*Lanius excubitor*)****A 383 Grauammer (*Emberiza calandra*).**

*Schutzzweck ist zudem die Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend als Grünland genutzten Talzugs im Muschelkalkgebiet des Zweibrücker Westrich mit wechselfeuchten bis feuchten Gräben sowie einem strukturell hervorragend ausgeprägtem naturnahen Bachlauf, der beispielsweise als Lebensraum des gefährdeten Edelkrebses (*Acstacus astacus*) dient, umrahmt von Erlen-Galeriewald und Hochstaudensäumen.*

*Die Offenland-Flanken der Bickenalbaue sind im Wellenkalk und beinhalten größtenteils orchideenreiche Kalk-Halbtrockenrasen, Magerwiesen, Ackerwildkrautfluren sowie wärmeliebende Gebüsche, die einer Vielzahl von xero- und thermophilen Arten, wie zum Beispiel Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Schmalblättriger Lein (*Linum tenuifolium*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustris*) und Gewöhnliche Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*) als Lebensraum dienen.“*

Daher ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Einschätzung:

Innerhalb der Schutzgebietskulisse finden bei Realisierung des Vorhabens keine Eingriffe und somit keine Beschädigung bzw. Inanspruchnahme der dem Schutzzweck unterliegenden Lebensraumtypen statt. Unter Berücksichtigung dessen und der gegebenen Entfernung (1,3 km) zum Planvorhaben geht die Errichtung der geplanten Anlagen mit keinen Gefährdungen des Schutzzwecks einher. Von den wertgebenden Arten (vgl. Abschnitt 3.2.3.4 i. V. m. den Erhaltungszielen des NSG) gelten lediglich Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) als windkraftrelevante Arten.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Allgemein gehört die dem Schutzzweck⁸ unterliegende Vogelart Schwarzstorch zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Auswirkungen auf die Funktion des Schutzgebietes als Nahrungshabitat sind unter Berücksichtigung der Entfernung des Planvorhabens zur Schutzgebietskulisse (rd. 1,4 km) und der art- bzw. projektspezifischen Empfindlichkeit auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zu weiteren Gebieten konnte bereits ausgeschlossen werden (s. o.).

Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*)

Allgemein gehören die dem Schutzzweck unterliegenden Vogelarten Rot- und Schwarzmilan zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Populationsgrößen im Natura 2000-Gebiet „Bickenalbtal“ sind mit 5 respektive 2 Brutnachweisen angegeben (vgl. Abschnitt 3.2.3.4). Auswirkungen auf Populationen des Schutzgebietes sind unter Berücksichtigung der Entfernung des Planvorhabens zur Schutzgebietskulisse (rd. 1,4 km) und der art- bzw. projektspezifischen Empfindlichkeit auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zu weiteren Gebieten konnte bereits ausgeschlossen werden (s. o.).

Fazit: kein Konflikt

Gem. § 5 der VO über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) vom 27. September 2017, zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 05. November 2019 (Amtbl. I S. 886) sind die nachfolgend aufgeführten Handlungen im Naturschutzgebiet verboten:

„(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,
2. Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten,

⁸ gem. § 2 der VO über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) vom 27. September 2017, zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 05. November 2019 (Amtbl. I S. 886)

-
- 3. *Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),*
 - 4. *auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,*
 - 5. *pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,*
 - 6. *Wohnwagen oder Container aufzustellen,*
 - 7. *zu lagern, Feuer anzumachen,*
 - 8. *Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,*
 - 9. *Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,*
 - 10. *bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,*
 - 11. *wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu unruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,*
 - 12. *Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.*

Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

- 1. *auf Flächen mit den Lebensraumtypen*

3150 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition* oder

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- a) Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten zu befahren,
 - b) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
 - c) das Gewässer und seine Ufer zu kalken,
2. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)** zu düngen,
3. Flächen mit den Lebensraumtypen **6410 Pfeifengraswiesen** oder **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** zu düngen oder zu kalken,
4. Flächen mit den Lebensraumtypen **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe** oder **7220 Kalktuffquellen**
- a) zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest,
 - b) zu beweidet,
5. bei Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)** zu walzen oder zu eggen,
6. bei Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)** auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

- a) zu walzen oder zu eggen,
- b) zu düngen,
7. bei Vorkommen der Art **1166 Kammmolch (Triturus cristatus)** Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
8. bei Vorkommen der Art **1163 Groppe (Cottus gobio)**
- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.“

Letztlich geht die Realisierung der vorliegenden Planung mit keinen Verbotshandlungen i. S. d. § 5 der VO über das Naturschutzgebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) vom 27. September 2017, zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 05. November 2019 (Amtbl. I S. 886) einher und die Maßnahme steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Fazit: kein Konflikt

4.2.4 FFH-Gebiet L-6809-304 „Umgebung Böckweiler (westl.)“

Für das Natura 2000-Gebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ liegt eine nationale Schutzgebietsausweisung im Sinne von § 20 Abs. 2 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet vor. Aus § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ L 6809-304 vom 21. Dezember 2015 (Amtbl. I S. 8) lässt sich entnehmen, dass die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden:

„Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia), Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion) (besondersere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion),

der Lebensraumtypen:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia),

Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk (Mesobromion)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis),

der Arten und ihrer Lebensräume:

1065 Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)**1166 Kammmolch (Triturus cristatus)****1193 Gelbbauchunke (Bombina variegata).**

*Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tierarten, wie zum Beispiel die Arten **Heidelerche (Lullula arborea)** und **Neuntöter (Lanius collurio)**, darüber hinaus die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.“*

Einschätzung:

Das Gebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ befindet sich rd. 1,7 km südwestlich der geplanten Anlagenstandorte. Aufgrund dessen sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vorhabens Negativeinflüsse auf die dem Schutzzweck unterliegenden Lebensraumtypen auszuschließen. Gleches gilt für Tierarten, die nicht zu den windkraftrelevanten Arten gezählt werden und somit eine indirekte beeinträchtigende Wirkung durch Windenergieanlagen bereits auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes ausgeschlossen werden kann (vgl. Abschnitt 3.2.4.4).

Gem. SDB grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ an das Natura 2000-Gebiet „Bickenalbtal“ (N 6809-301) an. Aufgrund der Lage der geplanten Anlagen im Raum ist eine Gefährdung möglicher Austauschbeziehungen durch die Anlagenplanung somit ebenfalls nicht zu besorgen.

Gem. § 4 der VO über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ L 6809-304 vom 21. Dezember 2015 (Amtbl. I S. 8) sind die nachfolgend aufgeführten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet verboten:

„(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,
2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen; dies gilt nicht für Ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (L 347/608),
3. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
6. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
7. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
8. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

-
9. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)** zu düngen.
2. Flächen mit dem Lebensraumtyp **7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)**,
 - a) zu mähen, es sei denn, der Managementplan legt einzelfallbezogene Änderungen fest,
 - b) zu beweiden.
3. Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)** zu düngen oder zu kalken
4. Flächen mit Vorkommen der Art **1065 Goldener Scheckenfalter** im Lebensraumtyp **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Subtyp 6212 Halbtrockenrasen auf Kalk)** und im Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustände A und B)** zu walzen oder zu eggen.
5. bei Vorkommen der Arten **1166 Kammmolch (Triturus cristatus)**, **1193 Gelbbauhunde (Bombina variegata)** Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen.“

Letztlich werden die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets durch die Realisierung der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.

Fazit: kein Konflikt

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Schadenbegrenzung und Kohärenzmaßnahmen

Die Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den konkretisierten Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften zeigt, dass das geplante Vorhaben auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG in einer Weise zu beeinträchtigen, die zu Gefährdungen der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks führen kann. Somit ist die Durchführung von Vermeidungs- oder Kohärenzmaßnahmen mit Blick auf die Natura 2000-Verträglichkeit nicht erforderlich.

6 Abschließende Betrachtung

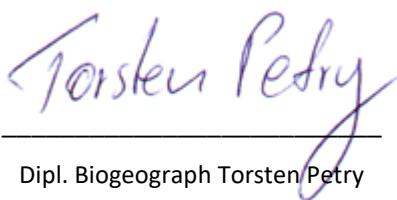
Durch die Realisierung des Vorhabens findet keine Flächeninanspruchnahme innerhalb von Natura 2000-Gebieten statt. Abschließend lässt sich festhalten, dass für die in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen keine von dem Vorhaben nachhaltige Schädigung oder Gefährdung ausgeht. Prioritäre Arten sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Zusammenfassend sind bei Umsetzung der vorliegenden Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und der Austauschbeziehungen zwischen den Gebieten und Gebietsteilen auszuschließen, so dass dem Vorhaben aus Sicht der Natura 2000-Verträglichkeit entsprochen werden kann.

Es sei abschließend angemerkt, dass der Prüfbehörde oftmals weiterführende Informationen (z. B. Ergebnisse weiterer Studien und Untersuchungen, ergänzende oder aktuellere Daten, etc.) vorliegen, die zur Bewertung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden müssen. Entsprechend sind die vorangegangenen Ausführungen und vorgenommenen Bewertungen vor diesem Hintergrund und der behördlichen Einschätzungsprärogative nicht als abschließend und uneingeschränkt allgemeingültig zu betrachten.

BNL Petry GmbH

Ottweiler, den 13.10.2022



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Torsten Petry', is written over a horizontal line. Below the line, the text 'Dipl. Biogeograph Torsten Petry' is printed in a smaller, black, sans-serif font.

Literaturverzeichnis

BfN, 2022. *Landschaftssteckbrief Zweibrücker Westrich.* [Online]
Available at: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/zweibruecker-westrich>
[Zugriff am 22. 08. 2022].

BNL Petry GmbH, 2022. *Windpark Buchwald - Ergänzende Fledermauserfassungen 2022*, Ottweiler: s.n.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, 2004. *Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)*, Bonn: s.n.

Helbig, A. & Dierschke, V., 2004. *Zugvogelkalender. In: Der Falke Taschenkalender für Vogelbeobachter*. Wiebelsheim: AULA-Verlag.

Himmelsbach, V., 2006. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Überblick - Rechtliche Grundlagen und Verfahrenshinweise. *Laufener Spezialbeiträge 2/06 - Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten*, pp. 36 - 48.

L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung, 2015. *Natura 2000 - Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-11-S) FFH 6710-301 "Zweibrücker Land" und VSG 6710-401 "Hornbach und Seitentäler"*, Neustadt a. d. W.: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, 2017. *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung* - *Steckbriefe.* [Online]
Available at: <https://naturschutz.rlp.de/?q=Steckbriefe-FFH-Gebiete>
[Zugriff am 24 08 2022].

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland, kein Datum www.naturschutzdaten.saarland.de.
[Online]

Available at: <http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>
[Zugriff am 24 08 2022].

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland, kein Datum www.naturschutzdaten.saarland.de.
[Online]

Available at: <http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>
[Zugriff am 08 11 2021].

LANIS RLP, 2010. *Steckbriefe Vogelschutzgebiete Rheinland-Pfalz*. [Online] Available at: <https://naturschutz.rlp.de/?q=node/70> [Zugriff am 08 11 2021].

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, 2022. *Großlandschaft Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet - 180.32 Schwalbhügelland*. [Online] Available at: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=180.32 [Zugriff am 23. 08. 2022].

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten; Landesamt für Umwelt, 2018. *Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand:17.04.2020*, s.l.: s.n.

POLLICHI - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., 2021. *ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz*. [Online] Available at: <https://www.artenanalyse.net> [Zugriff am 2021].

Richarz, K. et al., 2012. *Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz: Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete*, Mainz: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz.

Schumacher, J. & Schumacher, A., 2011. Netz "Natura 2000". In: P. F. Jochen Schumacher, Hrsg. *Bundesnaturschutzgesetz Kommentar*. Auflage 2 Hrsg. Stuttgart: W. Kohlhammer, pp. 604 - 703.

Südbeck, P. et al., 2005. *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*, Radolfzell: s.n.